

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1976	Nummer 26
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	13. 2. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe.	358
203012	13. 2. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I	377
203012	13. 2. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	396
203012	13. 2. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	416

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 3. 1976	RdErl. – Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit der Arbeitsverwaltung und mit dem Bundesverwaltungsamt	435
24. 3. 1976	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	436

I.

203012

**Ordnung der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe**VwVO d. Kultusministers v. 13. 2. 1976 -
III C 2.40-21/1 - 475/76

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247 / SGV. NW. 223), wird folgende Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe erlassen:

§ 1

Ausbildung und Prüfungen

- (1) Zur Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe führen:
1. das Studium für das Lehramt für die Primarstufe,
 2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe,
 3. der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe,
 4. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe.

Durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erworben.

(2) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II oder für Sonderpädagogik erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe.

(3) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II oder für Sonderpädagogik bestanden hat, erwirbt die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für eines dieser Lehramter. Wer wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe nicht bestanden hat, kann nicht die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erwerben.

(4) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule oder am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen oder an der Fachschule und der Höheren Fachschule oder an Sonderschulen erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung schließt das Studium für das Lehramt für die Primarstufe ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erfüllt.

§ 3

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, in einem Lernbereich der Primarstufe, in einem Fach sowie einer schriftlichen Hausarbeit aus den auf die Erste Staatsprüfung bezogenen Studiengängen des Kandidaten.

(2) Die Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, im Lernbereich der Primarstufe und im Fach bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht und je einer mündlichen Prüfung. Solange fächerübergreifende Lernbereichsstudiengänge noch nicht angeboten werden und somit entsprechende Prüfungen noch nicht ermöglichen, ist für die Teilprüfung in einem Lernbereich der Primarstufe, der Inhalte mehrerer Fächer umfaßt, in einem der Fächer eine Arbeit unter Aufsicht zu fertigen und in einem anderen der Fächer eine mündliche Prüfung abzulegen.

§ 4

Inhalt und Voraussetzungen der Prüfung

(1) Die Prüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Absatz 1 und 2 LABG mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern in Erziehungswissenschaft, in einem Lernbereich der Primarstufe und in einem Fach ab; das Studium umfaßt in der Regel 120 Semesterwochenstunden. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte dieses Studiums zu betreiben.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber das ordnungsgemäße Studium in Erziehungswissenschaft, in das auch gesellschaftswissenschaftliche Studien einbezogen sein müssen, in einem Lernbereich der Primarstufe und in einem Fach nachzuweisen, das jeweils etwa 40 Semesterwochenstunden umfaßt; dementsprechend und nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird das Studium durch die Studienordnungen der Hochschule geregelt. Beim Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums soll der in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Zeitaufwand der Studenten für Vor- und Nachbereitung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die in der Prüfung festzustellenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten sollen durch Studien erworben werden, die auf die Aufgaben des Lehramts für die Primarstufe bezogen sind und ihm die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln, um den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Richtlinien zu erteilen. Der Kultusminister kann Teilgebiete festlegen, deren Studium der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in Erziehungswissenschaft, im Lernbereich der Primarstufe und im Fach nachzuweisen hat. Darüber hinaus kann er in einem angemessenen Umfang weitere Teilgebiete bestimmen, aus denen der Bewerber im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

(4) In Erziehungswissenschaft, im Lernbereich der Primarstufe und im Fach hat der Bewerber den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums oder eines entsprechenden Eingangsstudiums nachzuweisen. Außerdem sind

1. in Erziehungswissenschaft, im Lernbereich der Primarstufe und im Fach je ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums oder eines entsprechenden Studienabschnittes,
2. je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Lernbereiches der Primarstufe und des Faches und in Erziehungswissenschaft aus dem Bereich der allgemeinen Didaktik zu erbringen.

Leistungsnachweise können insbesondere erworben werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, einem Praktikum oder einem Seminar.

Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft, im Lernbereich der Primarstufe und im Fach erstreckt sich jeweils auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium oder einem entsprechenden Studienabschnitt, darunter mindestens jeweils zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 erbracht sind.

(6) Teilgebiete, die Gegenstand der Erziehungswissenschaft oder des Lernbereichs der Primarstufe oder des Faches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden.

§ 5

Form der Prüfung

(1) Die schriftliche Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn eine Aufgabe vorgeschlagen werden kann, bei der die Form der Gruppenarbeit zweckmäßig ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen abgelegt werden.

(3) Die Gruppen dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(4) Bei einer Gruppenarbeit und bei einer Prüfung in Gruppen muß die selbständige Leistung jedes Kandidaten klar erkennbar und bewertbar sein.

§ 6

Teilprüfungen in einem Fach und in einem Lernbereich der Primarstufe

(1) Die Prüfung kann in je einem der folgenden Fächer und Lernbereiche der Primarstufe abgelegt werden:

Fächer	Lernbereiche der Primarstufe
Gruppe 1	Gruppe 1
Deutsch	Sprache (einschl. Leselehrgang und Schrift/Schreiben)
Mathematik	Mathematik
Gruppe 2	Gruppe 2
Musik	Lernbereich Sachunterricht
Religionslehre	a) Naturwissenschaft/Technik
Sport	b) Gesellschaftslehre
	Lernbereich Gestaltung
	mit Kunst und Textgestaltung

(2) Folgende Verbindungen sind zulässig:

- Ein Fach der Gruppe 1 und ein Lernbereich der Gruppe 1. Die Lernbereiche Sprache und Mathematik können nicht in Verbindung mit dem jeweils übereinstimmenden Fach Deutsch und Mathematik gewählt werden.
- Ein Fach der Gruppe 2 und ein Lernbereich der Gruppe 1.
- Ein Fach der Gruppe 1 und ein Lernbereich der Gruppe 2.
- Das Fach Religionslehre mit einem Lernbereich der Gruppe 1 oder dem Lernbereich Sachunterricht (a oder b) der Gruppe 2.

Religionslehre kann nur als evangelische oder als katholische Religionslehre gewählt werden.

Der Lernbereich Sachunterricht mit der Fächergruppe Naturwissenschaft/Technik enthält Anteile aus Biologie, Chemie und Physik unter angemessener Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer Aspekte der Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft und Technik.

Der Lernbereich Sachunterricht mit der Fächergruppe Gesellschaftslehre enthält Anteile aus Geographie, Geschichte und Sozialwissenschaften unter angemessener Berücksichtigung gesellschaftswissenschaftlicher Aspekte der Hauswirtschaftswissenschaft und Technik.

Solange ein mehrere Fächer umfassender Lernbereich der Primarstufe nicht integriert studiert werden kann, erstreckt sich die Prüfung auf mindestens zwei Fächer des Lernbereichs einschließlich ihrer Didaktiken.

(3) Ein anderes Fach oder anderer Lernbereich oder andere Verbindungen von Fach und Lernbereich können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren

§ 7

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem „Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ abgelegt.

(2) Der Kultusminister legt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungsämter fest und bestimmt ihren Sitz. Er führt über sie die Aufsicht.

(3) Der Kultusminister beruft die Leiter der Prüfungsämter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder. Als Mitglieder des Prüfungsamtes werden Lehrende an Hochschulen im Benehmen mit den Hochschulen und Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, berufen. Als Leiter werden Personen berufen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreter Hochschullehrer auf Vorschlag der Hochschulen. Im Bedarfsfalle können Hochschullehrer oder Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Stellvertreters beauftragt werden. Als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine nach bisherigem Recht erworbene Befähigung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden für bestimmte Prüfungsfächer des Lehramtes für die Primarstufe in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen; sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Emeritierung, Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(5) Als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach evangelische Religionslehre oder für das Fach katholische Religionslehre werden Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berufen.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet für jede Teilprüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht für die Prüfung in Erziehungswissenschaft, in dem Lernbereich bzw. in dem Fach des Lernbereichs der Primarstufe, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, und in dem Fach aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern. Sofern der Kandidat am fächerübergreifenden Studiengang eines Lernbereichs teilgenommen hat, müssen dem Prüfungsausschuß zwei Vertreter der zu diesem Lernbereich gehörenden Fächer angehören.

(2) Für die schriftliche Hausarbeit bestellt der Leiter des Prüfungsamtes im Benehmen mit dem oder den Kandidaten ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschule als Gutachter.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bestellt werden. Jedem Prüfungsausschuß sollen mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Hochschule und mindestens ein Mitglied, das die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder an der Grundschule und Hauptschule besitzt, angehören. Bei der Auswahl der Prüfer können die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen fachkundige Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsamtes sind. Sie gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Zuständig für die Erste Staatsprüfung ist das Prüfungsamt, in dessen Bereich der Bewerber das entsprechende Studium im letzten Semester vor dem Antrag auf Zulassung betrieben hat.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 23) ist das Prüfungsamt zuständig, bei dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde.

(3) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 24) kann der Bewerber das Prüfungsamt wählen.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung kann vor Abschluß des gesamten Studiums beantragt werden; sie setzt den Abschluß der hierfür gemäß § 4 Absatz 2 und 3 geforderten Studien voraus, kann jedoch frühestens nach dem fünften Semester erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister gemäß § 15 Absatz 3 LABG.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung (Teilprüfung oder Hausarbeit) muß innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung über die erste Prüfungsleistung gestellt sein. Versäumt es der Kandidat aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, diesen Antrag rechtzeitig zu stellen, so ist die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen; die Erste Staatsprüfung gilt endgültig als nicht bestanden.

(3) Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG verbracht worden sind und nicht den für das Lehramt vorgeschriebenen Studien entsprechen, als Studium für das Lehramt anerkennen.

(4) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Teilprüfung und zur schriftlichen Hausarbeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 12

Gesuch um Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung zu einer Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit ist schriftlich an den Leiter des zuständigen Prüfungsamtes zu richten.

(2) In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben,

1. für welches Lehramt er die Prüfung ablegen will,
2. in welchem Fach bzw. in welchem Lernbereich der Primarstufe er die Prüfung ablegen will; sofern er die Teilprüfung in einem mehrere Fächer umfassenden Lernbereich der Primarstufe ablegen will, in welchem Fach des Lernbereichs er die Arbeit unter Aufsicht und in welchem er die mündliche Prüfung ablegen will (diese Aufgliederung in einem Lernbereich der Primarstufe der Gruppe 2 ist nur so lange zulässig, bis fächerübergreifende Studiengänge entsprechende Prüfungen ermöglichen),
3. welche Teilprüfung er ablegen will, mit welchen Teilgebieten innerhalb der Erziehungswissenschaft, des Lernbereichs der Primarstufe oder des Faches er sich beschäftigt und welche er für die Prüfung ausgewählt hat; es müssen mindestens jeweils zwei Teilgebiete sein, für die Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 4 nicht vorgelegt worden sind,
4. für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit, in welchem Studienggebiet er sie anfertigen und ob er sie als Einzelarbeit oder mit wem er sie als Gruppenarbeit anfertigen will; sofern er die schriftliche Hausarbeit im Lernbereich Gestaltung anfertigen will, ob und aus welchem Gebiet an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe treten soll,
5. ob er die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder mit wem er sie in einer Gruppe abzulegen wünscht,
6. wen er als Prüfer oder als Gutachter gemäß § 8 Absatz 2 für die schriftliche Hausarbeit wünscht,
7. sofern er zur Teilprüfung in Musik zugelassen werden will, das Hauptinstrument und das Nebeninstrument seiner Wahl,
8. ob er die Zulassung zu dieser Teilprüfung oder für die schriftliche Hausarbeit erstmalig beantragt; gegebenenfalls wann und wo er sie bereits beantragt hat,
9. ob er eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob für die Hausarbeit endgültig eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden ist.

(3) Dem ersten Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit zwei Lichtbildern (nicht älter als zwei Monate),
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife,
3. Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 2 und 3,
4. falls die Zulassung zu einer Teilprüfung beantragt wird, Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 4,
5. eine Erklärung, daß die von ihm gemäß Absatz 2 Nr. 3 genannten Teilgebiete bisher nicht Gegenstand einer Teilprüfung gewesen sind,
6. bei Bewerbungen gemäß § 26 das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder über die Erste theologische Prüfung und bei Bewerbern gemäß § 1 Absatz 2 oder 4 das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt.

Jedem weiteren Gesuch sind die unter Nr. 3 bis 6 genannten Unterlagen beizufügen.

(4) Für eine Teilprüfung im Lernbereich Gestaltung ist dem Gesuch eine Aufstellung über selbständig angefertigte Arbeiten, die auf Verlangen des Prüfungsamtes vorzulegen sind, beizufügen.

(5) Für eine Teilprüfung in Sport ist dem Gesuch das Leistungsbuch beizufügen, in dem die sportpraktischen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; die Zulassung soll versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn einer der in Absatz 2 genannten Versagungsgründe im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt war.

§ 14

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Kandidat innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein wissenschaftliches oder künstlerisches Thema selbständig bearbeiten kann.

(2) Im Lernbereich Gestaltung kann an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe treten.

(3) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Kandidaten nach der Mitteilung der Aufgabe an den Leiter des Prüfungsamtes (Datum des Poststempels) vier Monate, körperbehinderten Kandidaten auf Antrag fünf Monate zu. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Frist in angemessenem Umfang, jedoch höchstens um zwei Monate verlängert werden. Sofern der Kandidat an der rechtzeitigen Abgabe der Hausarbeit gehindert ist, kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist von höchstens einem Monat bewilligt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

(4) Der einzelne Kandidat oder die Gruppe gibt dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit spätestens zehn Tage, nachdem mit dem gemäß § 8 Absatz 2 bestellten Gutachter Einvernehmen darüber erzielt wurde, daß die Aufgabe geeignet ist und in vier Monaten bearbeitet werden kann, in einem eingeschriebenen Brief bekannt; eine entsprechende Bestätigung des Gutachters ist beizufügen.

(5) Die Erstaussfertigung der Arbeit ist dem Prüfungsamt fristgerecht einzureichen. Die Frist wird auch durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt (Datum des Poststempels) gewahrt. Versäumt ein Kandidat die Frist, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so kann der Kandidat eine neue Aufgabe gemäß Absatz 4 mitteilen.

(6) Die Arbeit muß eingebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit müssen der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten versichern, daß er oder sie diese und gegebenenfalls welchen Teil sie selbständig verfaßt haben, daß sie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(7) Über die Arbeit erstattet der Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihrer Übersendung durch das Prüfungsamt für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§ 10) abgeschlossen.

(8) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen, wenn als Ergebnis der Hausarbeit eine sehr gute oder eine nicht ausreichende Leistungsnote festgesetzt wird. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen Gutachter und Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein drittes, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied eines Prüfungsamtes nach einer Beratung mit Gutachter und Korreferent.

(9) Ist als Ergebnis der Hausarbeit oder der selbständigen Leistung eines Kandidaten innerhalb einer Gruppenarbeit

eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden, so kann der Kandidat oder die Gruppe eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 4 mitteilen. Wird auch für die zweite Arbeit als Ergebnis die Leistungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgelegt, so ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.

(10) An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit, die der Bewerber nach einem Studium an einer Hochschule oder anerkannten Einrichtung gemäß § 2 LABG im Rahmen einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder einer anderen bestandenen Hochschulabschluß- oder Staatsprüfung angefertigt hat, angenommen werden, wenn sie uneingeschränkt als Prüfungsarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhörung eines gemäß § 8 Absatz 2 bestellten Gutachters. Die Note ist zu übernehmen.

(11) Der Kandidat darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (z. B. zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwenden, bevor sie beurteilt ist.

§ 15

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind den von dem Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 für die Prüfung angegebenen Teilgebieten zu entnehmen. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei ausreichender fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.

(2) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Bei einer Aufgabe, die Versuche erfordert, wird die Bearbeitungszeit um die für die Durchführung der Versuche erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Stunden verlängert. Für körperbehinderte Kandidaten kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 16

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht fest und gibt sie spätestens zehn Tage vorher bekannt.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung des Leiters des Prüfungsamtes ein Mitglied des Prüfungsausschusses, in begründeten Ausnahmefällen ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes. Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Während der Anfertigung der Arbeiten führt ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes oder ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmter Beamter die Aufsicht. Er fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr besondere Vorkommnisse. Die abgegebenen Arbeiten verschließt er in einem Umschlag und leitet sie dem Leiter des Prüfungsamtes zu.

(4) Das nach Absatz 2 zuständige Mitglied des Prüfungsamtes beurteilt jede Arbeit in einem Gutachten, das mit einer Leistungsnote (§ 10) abschließt.

§ 14 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Liefert der Kandidat eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so gilt sie als „ungenügend“.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 für die Prüfung angegebenen Teilgebieten zu entnehmen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft, in einem Fach sowie in einem Lernbereich der Primarstufe oder in einem für die mündliche Prüfung gewähl-

ten Fach eines Lernbereichs der Primarstufe soll je etwa 40 Minuten, bei einer Prüfung in der Gruppe mit zwei Kandidaten höchstens 70 Minuten, mit drei Kandidaten höchstens 100 Minuten betragen. Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen; in Erziehungswissenschaft ist die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.

§ 18

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende kann die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der vom Kandidaten angegebenen Teilgebiete vorschlagen und kann selbst Fragen stellen. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Prüfungsamtes kann ferner im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein. Er kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem oder den Kandidaten auch einer begrenzten Zahl von Lehramtsstudenten, die bereits zu einer Teilprüfung vor demselben Prüfungsamt zugelassen sind, gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören. Bei der mündlichen Prüfung im Fach evangelische Religionslehre oder im Fach katholische Religionslehre sind Beauftragte der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berechtigt, zugegen zu sein.

(4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

(5) Der Prüfungsausschuß beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen.

(6) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen jedes einzelnen Kandidaten erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote für jeden Kandidaten einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Unterbrechung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Teilprüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich gegenüber dem Leiter des Prüfungsamtes nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis eingeholt werden; die Kosten trägt der Kandidat.

(2) Unterbricht der Kandidat die Teilprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe, so wird sie zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung oder von der Anfertigung der Hausarbeit zurücktreten; die Teilprüfung oder die Anfertigung der Hausarbeit gilt als nicht unternommen. Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt den Termin der Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

§ 20

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Kandidaten. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungs-

versuches die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes anordnen oder die Teilprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 21

Ergebnis der Teilprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß setzt aus den Leistungsnoten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung, im Lernbereich Gestaltung gegebenenfalls auch für die während des Studiums angefertigten gestalterischen Arbeiten, im Fach Sport auch für die durch das Leistungsbuch nachgewiesenen sportpraktischen Leistungen, das Ergebnis der Teilprüfung fest und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen. Eine nicht ausreichende Teilleistung schließt das Bestehen der Teilprüfung nicht grundsätzlich aus.

(2) Das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, in eine Niederschrift aufzunehmen, in die die beschlossene Leistungsnote einzutragen und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Nach Festsetzung des Ergebnisses der Teilprüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Teilprüfung bekannt.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Hausarbeit und alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, es sei denn, die Prüfung ist durch eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 14 Absatz 9).

(2) Die Wiederholungsprüfung kann wahlweise nach Abschluß dieser Teilprüfung oder der gesamten Prüfung, jedoch frühestens drei Monate nach Abschluß der Teilprüfung abgelegt werden. Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilleistungen werden angerechnet.

(3) Zur Wiederholung einer Teilprüfung oder der Hausarbeit muß sich der Kandidat spätestens nach acht Monaten melden. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Teilprüfung oder der Bekanntgabe der Leistungsnote für eine nicht ausreichende Hausarbeit; hat der Kandidat in der Zwischenzeit andere Teilprüfungen abgelegt, so beginnt die Frist jeweils mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Teilprüfung. Wird die Frist nicht gewahrt, so gilt die Teilprüfung oder die Hausarbeit als nicht bestanden; weist der Kandidat jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist für ihn als gewahrt. Der Leiter des Prüfungsamtes kann diese Frist auf Antrag um höchstens sechs Monate verlängern. Er kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; § 14 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 24

Erweiterungsprüfung

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe kann eine Erweiterungsprüfung in einem beliebigen Fach oder Lernbereich der Primarstufe gemäß § 6 abgelegt werden. Auf die Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für eine Teilprüfung entsprechende Anwendung.

§ 25

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über eine bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Über eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Sofern an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit im Lernbereich Gestaltung die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe getreten ist, wird eine Bescheinigung

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3 nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Teilprüfung abgeschlossen bzw. die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit festgelegt wurde.

Anlage 4 (2) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt; für Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 oder 4 wird zusätzlich eine Bescheinigung

Anlage 5 nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Leistungsnote für die letzte Prüfungsleistung (Teilprüfung oder Hausarbeit) festgelegt wurde.

Anlage 6 (3) Über eine nicht bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6, über eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Hausarbeit und über eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene und mit „ungenügend“ bewertete Hausarbeit wird eine Bescheinigung

Anlage 7 nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Anlage 8 (4) Über eine endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 ausgestellt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Anlage 9 (5) Über eine bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9, über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung wird eine Bescheinigung

Anlage 10 nach dem Muster der Anlage 10 ausgestellt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Anlage 11 (6) Über die Annahme einer anderen Arbeit an Stelle der Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 10 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 ausgestellt. Über die Anerkennung einer anderen Teilprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe gemäß § 26 Absatz 1 oder 2 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 12 ausgestellt. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe gemäß § 26 Absatz 3, 4 oder 5 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Annahme der Arbeit oder die Anerkennung der Teilprüfung ausgesprochen worden ist.

(7) Die Bescheinigungen und Zeugnisse werden vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

§ 26

Besondere Bestimmungen

(1) Eine im Rahmen einer bestandenen Staatsprüfung für ein anderes Lehramt abgelegte Teilprüfung in Erziehungswissenschaft wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt, sofern der Bewerber in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweist, daß er mit erziehungswissenschaftlichen Fragen der Primarstufe vertraut ist.

(2) Eine im Rahmen einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein anderes Lehramt abgelegte Teilprüfung in einem mit § 6 Absatz 1 übereinstimmenden Fach wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einem Fach anerkannt, sofern der Bewerber in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweist, daß er mit den auf die Primarstufe bezogenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Unterrichtsfaches vertraut ist.

(3) Bewerber, die die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung erbrachten erziehungswissenschaftlichen Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt, sofern sie in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweisen, daß sie mit erziehungswissenschaftlichen Fragen der Primarstufe vertraut sind.

(4) Bewerber, die die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule erworben haben, werden die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in einem mit § 6 Absatz 1 übereinstimmenden Fach erbrachten Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einem Fach anerkannt.

(5) Bewerber, die die Befähigung zum Lehramt an der Realschule, am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen oder an der Sonderschule erworben haben, werden die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in einem mit § 6 Absatz 1 übereinstimmenden Fach erbrachten Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einem Fach anerkannt, sofern sie in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweisen, daß sie mit den auf die Primarstufe bezogenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Unterrichtsfaches vertraut sind.

(6) Bewerber können sich den nach Absatz 1, 2, 3 und 5 erforderlichen mündlichen Prüfungen in Form von Kolloquien nur nach entsprechenden Studien gemäß § 4 Absatz 3, deren Umfang vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse abhängt, unterziehen.

(7) Eine Erste theologische Prüfung nach vorgeschriebenem Studium an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder nach einem gleichwertigen Studium an einer kirchlichen Hochschule wird als Teilprüfung im Fach Religionslehre anerkannt.

(8) Der Kultusminister kann Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die nach bisherigem Recht oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt worden sind, andere geeignete Staatsprüfungen oder Hochschulabschlußprüfungen nach Studien in wissenschaftlichen Studiengängen oder Teile solcher bestandenen Prüfungen als Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anerkennen, sofern sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe entsprechen.

(9) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für das Lehramt für die Primarstufe geeignete bestandene Prüfung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe anerkennen. Sofern in dieser Prüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen worden sind, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe erbracht werden.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

(2) Für Bewerber, die sich am 1. Mai 1975 in einem Studium für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule befanden, ist der Erste Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule), VwVO d. Kultusministers v. 29. 8. 1968 (SMBL. NW. 203012), weiter anzuwenden. Im übrigen tritt sie mit Ausnahme der Vorschriften über die Erweiterungsprüfung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Studierende, die sich am 1. Mai 1975 in einem Studium für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule befanden und die dieses Studium nach dem 1. Oktober 1973 aufgenommen haben, können die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe ablegen.

(4) Bewerber, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung eine Prüfungsleistung erbracht haben, schließen die Prüfung nach der in Absatz 2 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung ab.

(5) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

(6) Eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe kann erst nach dem 1. Januar 1977 abgeschlossen werden.

(7) Soweit Hochschulen ihrer Verpflichtung, das Lehrangebot entsprechend dem Lehrerausbildungsgesetz zu gestalten, aus Gründen mangelnder Kapazität noch nicht haben nachkommen können, erkennt der Kultusminister ein Studium,

a) dessen erziehungswissenschaftlichem Anteil fachwissenschaftliche Studien oder dessen fachwissenschaftlichen Anteilen erziehungswissenschaftliche Studien zugerechnet worden sind,

b) dessen fachdidaktische Studien durch fachwissenschaftliche Studien oder dessen schulpraktische Studien durch erziehungswissenschaftliche Studien ersetzt worden sind, als ordnungsgemäßes Studium an.

Bescheinigung

über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe bestandene Teilprüfung

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe unterzog sich

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchennamen)

geb. am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW.
203012) der Teilprüfung

in Erziehungswissenschaft, ¹⁾

im Lernbereich¹⁾

im Fach¹⁾

Er/Sie hat die Teilprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2
(zu § 25 Absatz 1 Satz 2)

Bescheinigung
über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe angefertigte Hausarbeit

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe fertigte

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchennamen)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW.
203012) eine Hausarbeit mit dem Thema

.....
.....

an.

Die Hausarbeit wurde mit der Leistungsnote bewertet.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe im Lernbereich Gestaltung an Stelle der Hausarbeit
angefertigte praktisch-künstlerische Arbeit

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe fertigte

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW.
203012) an Stelle der Hausarbeit im Lernbereich Gestaltung eine praktisch-künstlerische Arbeit mit dem Thema

.....
an.

Diese praktisch-künstlerische Arbeit wurde mit der Leistungsnote bewertet.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 4

(zu § 25 Absatz 2 Satz 1)

Zeugnis
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe

Herr/Frau
 (Vorname, Name, ggf. auch Mädchennamen)

geboren am in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBI. NW. 203012).

Er/Sie erhielt

in Erziehungswissenschaft am
 die Leistungsnote,¹⁾

im Lernbereich am
 die Leistungsnote,¹⁾

im Fach am
 die Leistungsnote,¹⁾

in der Hausarbeit²⁾

in der an Stelle der Hausarbeit²⁾

gefertigten praktisch-künstlerischen Arbeit²⁾

angenommenen wissenschaftlichen Arbeit²⁾

mit dem Thema

am die Leistungsnote

Er/Sie hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe bestanden.

....., den
 (Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
 für Erste Staatsprüfungen
 für Lehrämter an Schulen

.....
 (Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Die Anerkennung von anderen Prüfungen oder Teilen anderer Prüfungen ist kenntlich zu machen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung

über den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des
(Prüfungsamt)

..... in

vom die Befähigung zum Lehramt
für erworben.

Er/Sie hat am vor dem
(Prüfungsamt)

..... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für
das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) bestanden und gemäß § 1 Absatz 2 oder 4¹⁾
die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erworben.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 3)

Bescheinigung
über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe nicht bestandene Teilprüfung

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe unterzog sich

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW.
203012) der Teilprüfung in

Er/Sie erhielt die Leistungsnote

und hat die Teilprüfung nicht bestanden.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:
.....

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über eine nicht ausreichende Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe war von

Herrn/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchename)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW.
203012) eine Hausarbeit / an Stelle der Hausarbeit eine praktisch-künstlerische Arbeit¹⁾ mit dem Thema

zu fertigen.

Die Hausarbeit/praktisch-künstlerische Arbeit wurde mit der Leistungsnote mangelhaft/ungenügend
bewertet.¹⁾

Er/Sie hat diese Arbeit nicht/nicht fristgerecht¹⁾ abgegeben.

Als Ergebnis wird daher die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 8
(zu § 25 Absatz 3 bzw. Absatz 4)

Bescheinigung
über eine endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe

Herr/Frau
(Vorname, Zuname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012). Die Prüfung wurde am abgeschlossen.

Er/Sie erhielt

in Erziehungswissenschaft die Leistungsnote

im Lernbereich die Leistungsnote

im Fach die Leistungsnote

in der Hausarbeit/praktisch-künstlerischen Arbeit¹⁾ die Leistungsnote

Er/Sie hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe endgültig nicht bestanden.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Zeugnis

über eine Erweiterungsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe bestanden. Auf das ihm/ihr vom
Prüfungsamt in ausgestellte Zeugnis vom
wird verwiesen.

Er/Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in/im
gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW. 203012).

Er/Sie hat die Erweiterungsprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe bestanden. Auf das ihm/ihr vom
Prüfungsamt in ausgestellte Zeugnis vom
wird verwiesen.

Er/Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in/im
gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW. 203012).

Er/Sie erhielt die Leistungsnote und hat die Erweiterungsprüfung
nicht bestanden.

Er/Sie kann sich zur Wiederholung dieser Erweiterungsprüfung spätestens am
melden.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:
.....

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über die Annahme einer Arbeit an Stelle der Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe

Die von Herrn/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

im Rahmen der am bestanden

(Art der Prüfung)

angefertigte und mit

bewertete Arbeit
(Thema)

wird hiermit gemäß § 14 Absatz 10 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBI. NW. 203012) an Stelle der schriftlichen Hausarbeit für die Erste Staatsprü-
fung für das Lehramt für die Primarstufe angenommen.

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung

über die Anerkennung einer Teilprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des
(Prüfungsamt)

am in

die bestanden.
(Art der Lehramtsprüfung)

Die im Rahmen der Lehramtsprüfung bestandene Teilprüfung in
wurde mit der Note bewertet.

Er/Sie hat am in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums
nachgewiesen, daß er/sie mit den auf die Primarstufe bezogenen erziehungswissenschaftlichen Fragen/
fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Unterrichtsfaches¹⁾ vertraut ist.

Die von ihm/ihr im Rahmen der o. a. Lehramtsprüfung abgelegte Teilprüfung in
wird hiermit gemäß § 26 Absatz 1 oder 2¹⁾ der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) als Teilprüfung in
in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe anerkannt.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung

über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung
als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des vom
(Prüfungsamt)

die bestanden und
(Art der Lehramtsprüfung)

am die Befähigung zum

Lehramt erworben.
(Art des Lehramtes)

Er/Sie hat am in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums
nachgewiesen, daß er/sie mit den auf die Primarstufe bezogenen erziehungswissenschaftlichen Fragen/
fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Unterrichtsfaches vertraut ist.¹⁾

Die von ihm/ihr im Rahmen der o. a. Lehramtsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen in
..... werden hiermit gemäß § 26 Absatz 3, 4 oder 5¹⁾ der Ordnung
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) als
Teilprüfung in in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe anerkannt.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

203012

Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

VwVO d. Kultusministers v. 13. 2. 1976 –
III C 5.40–21/2 – 476/76

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247 / SGV. NW. 223), wird folgende Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I erlassen:

§ 1

Ausbildung und Prüfungen

(1) Zur Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I führen:

1. das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
3. der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
4. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

Durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erworben.

(2) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe II oder für Sonderpädagogik erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I.

(3) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe II oder für Sonderpädagogik bestanden hat, erwirbt die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für eines dieser Lehramter. Wer wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht bestanden hat, kann nicht die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben.

(4) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule oder am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen oder an der Fachschule und der Höheren Fachschule oder an Sonderschulen erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung schließt das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erfüllt.

§ 3

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, in zwei Fächern sowie einer schriftlichen Hausarbeit aus den auf die Erste Staatsprüfung bezogenen Studiengebieten des Kandidaten.

(2) Die Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft und in jedem Fach bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht und je einer mündlichen Prüfung.

§ 4

Inhalt und Voraussetzungen der Prüfung

(1) Die Prüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern in Erziehungswissenschaft und zwei Fächern ab; das Studium umfaßt in der Regel 120 Semesterwochenstunden. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte dieses Studiums, bei einem Studium eines der Fächer Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch mindestens ein Drittel dieses Studiums zu betreiben.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber das ordnungsgemäße Studium Erziehungswissenschaft, in das auch gesellschaftswissenschaftliche Studien einbezogen sein müssen, und in zwei Fächern nachzuweisen, das jeweils etwa 40 Semesterwochenstunden umfaßt; dementsprechend und nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird das Studium durch die Studienordnungen der Hochschule geregelt. Beim Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums soll der in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Zeitaufwand der Studenten für Vor- und Nachbereitung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die in der Prüfung festzustellenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten sollen durch Studien erworben werden, die auf die Aufgaben des Lehramtes für die Sekundarstufe I bezogen sind und ihm die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln, um den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Richtlinien zu erteilen.

Der Kultusminister kann Teilgebiete festlegen, deren Studium der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den einzelnen Fächern nachzuweisen hat. Darüber hinaus kann er in einem angemessenen Umfang weitere Teilgebiete bestimmen, aus denen der Bewerber im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

(4) In Erziehungswissenschaft und in jedem Fach hat der Bewerber den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums oder eines entsprechenden Eingangsstudiums nachzuweisen.

Außerdem sind

1. in Erziehungswissenschaft und in jedem Fach je ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums oder eines entsprechenden Studienabschnittes,
2. je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik seiner Fächer und in Erziehungswissenschaft aus dem Bereich der allgemeinen Didaktik zu erbringen.

Leistungsnachweise können insbesondere erworben werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, einem Praktikum oder einem Seminar.

Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft und in beiden Fächern erstreckt sich jeweils auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium oder einem entsprechenden Studienabschnitt, darunter mindestens jeweils zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 erbracht sind.

(6) Teilgebiete, die Gegenstand der Erziehungswissenschaft und eines Faches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden.

§ 5

Form der Prüfung

(1) Die schriftliche Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn eine Aufgabe vorgeschlagen werden kann, bei der die Form der Gruppenarbeit zweckmäßig ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen abgelegt werden.

(3) Die Gruppen dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(4) Bei einer Gruppenarbeit und bei einer Prüfung in Gruppen muß die selbständige Leistung jedes Kandidaten klar erkennbar und bewertbar sein.

§ 6

Teilprüfungen in den Fächern

(1) Die Prüfung kann in folgenden Fächern abgelegt werden:

Gruppe 1

Französisch
Geographie
Griechisch
Hauswirtschaftswissenschaft
Italienisch
Niederländisch
Russisch
Sozialwissenschaften
(Politikwissenschaft, Soziologie,
Wirtschaftswissenschaft)
Spanisch
Technik
Textilgestaltung

Gruppe 2

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Geschichte
Kunst
Lateinisch
Mathematik
Musik
Physik
Religionslehre
Sport

(2) Neben einem Fach der Gruppe 1 muß ein Fach der Gruppe 2 gewählt werden; neben einem Fach der Gruppe 2 kann jedes Fach der Gruppe 1 oder Gruppe 2 gewählt werden. Religionslehre kann nur als evangelische oder als katholische Religion gewählt werden. Technik kann nur mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie oder - abweichend von der Gruppeneinteilung - Sozialwissenschaften verbunden werden. Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch können nur mit den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik verbunden werden. Griechisch kann nur mit Lateinisch verbunden werden.

(3) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

Abschnitt II Prüfungsverfahren

§ 7

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem „Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ abgelegt.

(2) Der Kultusminister legt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungsämter fest und bestimmt ihren Sitz. Er führt über sie die Aufsicht.

(3) Der Kultusminister beruft die Leiter der Prüfungsämter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder. Als Mitglieder des Prüfungsamtes werden Lehrende an Hochschulen im Benehmen mit den Hochschulen und Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, berufen. Als Leiter werden Personen berufen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreter Hochschullehrer auf Vorschlag der Hochschulen. Im Bedarfsfalle können Hochschullehrer oder Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Stellvertreters beauftragt werden. Als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine nach bisherigem Recht erworbene Befähigung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden für bestimmte Prüfungsfächer des Lehramtes für die Sekundarstufe I in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen; sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Emeritierung, Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(5) Als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach evangelische Religionslehre oder für das Fach katholische Religionslehre werden Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berufen.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet für jede Teilprüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht für die Prüfung in Erziehungswissenschaft und in jedem Fach aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern.

(2) Für die schriftliche Hausarbeit bestellt der Leiter des Prüfungsamtes im Benehmen mit dem oder den Kandidaten ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschule als Gutachter.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bestellt werden. Jedem Prüfungsausschuß sollen mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Hochschule und mindestens ein Mitglied, das die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I oder für das Lehramt an der Realschule oder für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule besitzt, angehören.

Bei der Auswahl der Prüfer können die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen fachkundige Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsamtes sind. Sie gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Zuständig für die Erste Staatsprüfung ist das Prüfungsamt, in dessen Bereich der Bewerber das entsprechende Studium im letzten Semester vor dem Antrag auf Zulassung betrieben hat.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 23) ist das Prüfungsamt zuständig, bei dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde.

(3) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 24) kann der Bewerber das Prüfungsamt wählen.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung kann vor Abschluß des gesamten Studiums beantragt werden; sie setzt den Abschluß der hierfür gemäß § 4 Absatz 2 und 3 geforderten Studien voraus, kann jedoch frühestens nach dem fünften Semester erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister gemäß § 15 Absatz 3 LABG.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung (Teilprüfung oder Hausarbeit) muß innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung über die erste Prüfungsleistung gestellt sein. Versäumt es der Kandidat aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, diesen Antrag rechtzeitig zu stellen, so ist die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen; die Erste Staatsprüfung gilt endgültig als nicht bestanden.

(3) Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 LABG verbracht worden sind und nicht den für das Lehramt vorgeschriebenen Studien entsprechen, als Studium für das Lehramt anerkennen.

(4) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Teilprüfung und zur schriftlichen Hausarbeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 12

Gesuch um Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung zu einer Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit ist schriftlich an den Leiter des zuständigen Prüfungsamtes zu richten.

(2) In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben,

1. für welches Lehramt er die Prüfung ablegen will,
2. in welchen Fächern er die Prüfung ablegen will,
3. welche Teilprüfung er ablegen will, mit welchen Teilgebieten innerhalb der Erziehungswissenschaft oder des Faches er sich beschäftigt und welche er für die Prüfung ausgewählt hat; es müssen mindestens jeweils zwei Teilgebiete sein, für die Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 4 nicht vorgelegt worden sind,
4. für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit, in welchem Studienggebiet er sie anfertigen und ob er sie als Einzelarbeit oder mit wem er sie als Gruppenarbeit anfertigen will; sofern er die schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst anfertigen will, ob und aus welchem Gebiet der Kunstübung an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe treten soll,
5. ob er die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder mit wem er sie in einer Gruppe abzulegen wünscht,
6. wen er als Prüfer oder als Gutachter gemäß § 8 Absatz 2 für die schriftliche Hausarbeit wünscht,
7. sofern er zur Teilprüfung in Musik zugelassen werden will, das Hauptinstrument und das Nebeninstrument seiner Wahl,
8. ob er die Zulassung zu dieser Teilprüfung oder für die schriftliche Hausarbeit erstmalig beantragt; gegebenenfalls wann und wo er sie bereits beantragt hat,
9. ob er eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob für die Hausarbeit endgültig eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden ist.

(3) Dem ersten Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit zwei Lichtbildern (nicht älter als zwei Monate),
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife,
3. Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 2 und 3,
4. falls die Zulassung zu einer Teilprüfung beantragt wird, Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 4,
5. eine Erklärung, daß die von ihm gemäß Absatz 2 Nr. 3 genannten Teilgebiete bisher nicht Gegenstand einer Teilprüfung gewesen sind,
6. bei Bewerbungen gemäß § 26 das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder über die Erste theologische Prüfung und bei Bewerbern gemäß § 1 Absatz 2 oder 4 das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt.

Jedem weiteren Gesuch sind die unter Nr. 3 bis 6 genannten Unterlagen beizufügen.

(4) Für eine Teilprüfung in Kunst oder Textilgestaltung ist dem Gesuch eine Aufstellung über selbständig angefertigte Arbeiten, die auf Verlangen des Prüfungsamtes vorzulegen sind, beizufügen.

(5) Für eine Teilprüfung in Sport ist dem Gesuch das Leistungsbuch beizufügen, in dem die sportpraktischen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; die Zulassung soll versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn einer der in Absatz 2 genannten Versagungsgründe im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt war.

§ 14

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Kandidat innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein wissenschaftliches oder künstlerisches Thema selbständig bearbeiten kann.

(2) Im Fach Kunst kann an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe treten.

(3) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Kandidaten nach der Mitteilung der Aufgabe an den Leiter des Prüfungsamtes (Datum des Poststempels) vier Monate, körperbehinderten Kandidaten auf Antrag fünf Monate zu. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Frist in angemessenem Umfang, jedoch höchstens um zwei Monate verlängert werden. Sofern der Kandidat an der rechtzeitigen Abgabe der Hausarbeit gehindert ist, kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist von höchstens einem Monat bewilligt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

(4) Der einzelne Kandidat oder die Gruppe gibt dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit spätestens zehn Tage, nachdem mit dem gemäß § 8 Absatz 2 bestellten Gutachter Einvernehmen darüber erzielt wurde, daß die Aufgabe geeignet ist und in vier Monaten bearbeitet werden kann, in einem eingeschriebenen Brief bekannt; eine entsprechende Bestätigung des Gutachters ist beizufügen.

(5) Die Erstaussfertigung der Arbeit ist dem Prüfungsamt fristgerecht einzureichen. Die Frist wird auch durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt (Datum des Poststempels) gewahrt. Versäumt ein Kandidat die Frist, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so kann der Kandidat eine neue Aufgabe gemäß Absatz 4 mitteilen.

(6) Die Arbeit muß eingebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit müssen der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten versichern, daß er oder sie diese und gegebenenfalls welchen Teil sie selbständig verfaßt haben, daß sie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(7) Über die Arbeit erstattet der Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihrer Übersendung durch das Prüfungsamt für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§ 10) abgeschlossen.

(8) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezo-

gen, wenn als Ergebnis der Hausarbeit eine sehr gute oder eine nicht ausreichende Leistungsnote festgesetzt wird. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen Gutachter und Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein drittes, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied eines Prüfungsamtes nach einer Beratung mit Gutachter und Korreferent.

(9) Ist als Ergebnis der Hausarbeit oder der selbständigen Leistung eines Kandidaten innerhalb einer Gruppenarbeit eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden, so kann der Kandidat oder die Gruppe eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 4 mitteilen. Wird auch für die zweite Arbeit als Ergebnis die Leistungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgelegt, so ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.

(10) An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit, die der Bewerber nach einem Studium an einer Hochschule oder anerkannten Einrichtung gemäß § 2 LABG im Rahmen einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder einer anderen bestandenen Hochschulabschluß- oder Staatsprüfung angefertigt hat, angenommen werden, wenn sie uneingeschränkt als Prüfungsarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhörung eines gemäß § 8 Absatz 2 bestellten Gutachters.

Die Note ist zu übernehmen.

(11) Der Kandidat darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (z. B. zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwenden, bevor sie beurteilt ist.

§ 15

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind den von dem Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 für die Prüfung angegebenen Teilgebieten zu entnehmen. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei ausreichender fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.

(2) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Bei einer Aufgabe, die Versuche erfordert, wird die Bearbeitungszeit um die für die Durchführung der Versuche erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Stunden verlängert. Für körperbehinderte Kandidaten kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 16

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht fest und gibt sie spätestens zehn Tage vorher bekannt.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung des Leiters des Prüfungsamtes ein Mitglied des Prüfungsausschusses, in begründeten Ausnahmefällen ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes. Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Während der Anfertigung der Arbeiten führt ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes oder ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmter Beamter die Aufsicht. Er fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr besondere Vorkommnisse. Die abgegebenen Arbeiten verschließt er in einem Umschlag und leitet sie dem Leiter des Prüfungsamtes zu.

(4) Das nach Absatz 2 zuständige Mitglied des Prüfungsamtes beurteilt jede Arbeit in einem Gutachten, das mit einer Leistungsnote (§ 10) abschließt. § 14 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Liefert der Kandidat eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so gilt sie als „ungenügend“.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Sprache durchzuführen. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 angegebenen Teilgebieten zu entnehmen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und in einem Fach soll je etwa 40 Minuten, bei einer Prüfung in der Gruppe mit zwei Kandidaten höchstens 70 Minuten, mit drei Kandidaten höchstens 100 Minuten betragen. Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen; in Erziehungswissenschaft ist die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.

§ 18

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende kann die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der vom Kandidaten angegebenen Teilgebiete vorschlagen und kann selbst Fragen stellen. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Prüfungsamtes kann ferner im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein. Er kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem oder den Kandidaten auch einer begrenzten Zahl von Lehramtsstudenten, die bereits zu einer Teilprüfung vor demselben Prüfungsamt zugelassen sind, gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören.

Bei der mündlichen Prüfung im Fach evangelische Religionslehre oder im Fach katholische Religionslehre sind Beauftragte der kirchlichen Oberbehörden berechtigt, zugegen zu sein.

(4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

(5) Der Prüfungsausschuß beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen.

(6) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen jedes einzelnen Kandidaten erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote für jeden Kandidaten einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Unterbrechung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Teilprüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich gegenüber dem Leiter des Prüfungsamtes nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden; die Kosten trägt der Kandidat.

(2) Unterbricht der Kandidat die Teilprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe, so wird sie zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung oder von der Anfertigung der Hausarbeit zurücktreten; die Teilprüfung oder die Anfertigung der Hausarbeit gilt als nicht unternommen. Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt den Termin der Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

§ 20

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Kandidaten. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes anordnen oder die Teilprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 21

Ergebnis der Teilprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss setzt aus den Leistungsnoten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung, im Fach Kunst und im Fach Textgestaltung, gegebenenfalls auch für die während des Studiums angefertigten gestalterischen Arbeiten, im Fach Sport auch für die durch das Leistungsbuch nachgewiesenen sportpraktischen Leistungen, das Ergebnis der Teilprüfung fest und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen. Eine nicht ausreichende Teilleistung schließt das Bestehen der Teilprüfung nicht grundsätzlich aus.

(2) Das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, in eine Niederschrift aufzunehmen, in die die beschlossene Leistungsnote einzutragen und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Nach Festsetzung des Ergebnisses der Teilprüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Teilprüfung bekannt.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Hausarbeit und alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, es sei denn, die Prüfung ist durch eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 14 Absatz 9).

(2) Die Wiederholungsprüfung kann wahlweise nach Abschluß dieser Teilprüfung oder der gesamten Prüfung, jedoch frühestens drei Monate nach Abschluß der Teilprüfung abgelegt werden. Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilleistungen werden angerechnet.

(3) Zur Wiederholung einer Teilprüfung oder der Hausarbeit muß sich der Kandidat spätestens nach acht Monaten melden. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Teilprüfung oder der Bekanntgabe der Leistungsnote für eine nicht ausreichende Hausarbeit; hat der Kandidat in der Zwischenzeit andere Teilprüfungen abgelegt, so beginnt die Frist jeweils mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Teilprüfung. Wird die Frist nicht gewahrt, so gilt die Teilprüfung oder die Hausarbeit als nicht bestanden; weist der Kandidat jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist für ihn als gewahrt. Der Leiter des Prüfungsamtes kann diese Frist auf Antrag um höchstens sechs Monate verlängern. Er kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; § 14 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 24

Erweiterungsprüfung

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann eine Erweiterungsprüfung in einem Fach gemäß § 6 abgelegt werden.

Auf die Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für eine Teilprüfung in einem Fach entsprechende Anwendung.

§ 25

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über eine bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Über eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Sofern an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit im Fach Kunst die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe getreten ist, wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Teilprüfung abgeschlossen bzw. die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit festgelegt wurde.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

(2) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt; für Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 oder 4 wird zusätzlich eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Leistungsnote für die letzte Prüfungsleistung (Teilprüfung oder Hausarbeit) festgelegt wurde.

Anlage 4

Anlage 5

(3) Über eine nicht bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6; über eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Hausarbeit und über eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene und mit „ungenügend“ bewertete Hausarbeit wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Anlage 6

Anlage 7

(4) Über eine endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 ausgestellt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Anlage 8

(5) Über eine bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9; über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 ausgestellt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Anlage 9

Anlage 10

(6) Über die Annahme einer anderen Arbeit an Stelle der Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 10 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 ausgestellt. Über die Anerkennung einer anderen Teilprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe gemäß § 26 Absatz 1 oder 2 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 12 ausgestellt. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe gemäß § 26 Absatz 3 oder 4 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Annahme der Arbeit oder die Anerkennung der Teilprüfung ausgesprochen worden ist.

Anlage 11

Anlage 12

Anlage 13

(7) Die Bescheinigungen und Zeugnisse werden vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

§ 26

Besondere Bestimmungen

(1) Eine im Rahmen einer bestandenen Staatsprüfung für ein anderes Lehramt abgelegte Teilprüfung in Erziehungswissenschaft wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt, sofern der Bewerber in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweist, daß er mit erziehungswissenschaftlichen Fragen der Sekundarstufe I vertraut ist.

(2) Eine im Rahmen einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein anderes Lehramt abgelegte Teilprüfung in einem mit § 6 Absatz 1 übereinstimmenden Fach wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einem Fach anerkannt, sofern der Bewerber in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweist, daß er mit den auf die Sekundarstufe I bezogenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Unterrichtsfaches vertraut ist.

(3) Bewerbern, die die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung erbrachten erziehungswissenschaftlichen Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt, sofern sie in einer mündlichen Prü-

fung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweisen, daß sie mit erziehungswissenschaftlichen Fragen der Sekundarstufe I vertraut sind.

(4) Bewerber, die die Befähigung für das Lehramt an der Realschule oder am Gymnasium erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung in einem mit § 6 Absatz 1 übereinstimmenden Fach erbrachten Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einem Fach anerkannt.

(5) Bewerber, die die Befähigung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an berufsbildenden Schulen oder an Sonderschulen erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung in einem mit § 6 Absatz 1 übereinstimmenden Fach erbrachten Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einem Fach anerkannt, sofern sie in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweisen, daß sie mit den auf die Sekundarstufe I bezogenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Unterrichtsfaches vertraut sind.

(6) Bewerber können sich den nach Absatz 1, 2, 3 und 5 erforderlichen mündlichen Prüfungen in Form von Kolloquien nur nach entsprechenden Studien gemäß § 4 Absatz 3, deren Umfang vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse abhängt, unterziehen.

(7) Eine Erste theologische Prüfung nach vorgeschriebenem Studium an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder nach einem gleichwertigen Studium an einer kirchlichen Hochschule wird als Teilprüfung im Fach Religionslehre anerkannt.

(8) Der Kultusminister kann Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die nach bisherigem Recht oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt worden sind, andere geeignete Staatsprüfungen oder Hochschulabschlußprüfungen nach Studien in wissenschaftlichen Studiengängen oder Teile solcher bestandenen Prüfungen als Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anerkennen, sofern sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I entsprechen.

(9) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für das Lehramt für die Sekundarstufe I geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I anerkennen. Sofern in dieser Prüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen worden sind, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I erbracht werden.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

(2) Für Bewerber, die sich am 1. Mai 1975 in einem Studium a) für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule befanden, ist der Erste Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule), VwVO d. Kultusministers v. 29. 8. 1968 (SMBI. NW. 203012)

b) für das Lehramt an der Realschule befanden, sind die Abschnitte I und II der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen, RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1961 (SMBI. NW. 203012)

c) für das Lehramt am Gymnasium befanden, sind § 1 und Abschnitt I der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen, RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1962 (SMBI. NW. 203012) weiter anzuwenden.

Im übrigen treten die unter a) bis c) genannten Prüfungsordnungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Erweiterungsprüfung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Studierende, die sich am 1. Mai 1975 in einem Studium für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, an der Realschule oder am Gymnasium befanden und die dieses Studium nach dem 1. Oktober 1973 aufgenommen haben, können die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ablegen.

(4) Bewerber, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung eine Prüfungsleistung erbracht haben, schließen die Prüfung nach den in Absatz 2 genannten Prüfungsordnungen ab und zwar

1. Bewerber für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule nach der in Absatz 2a),
2. Bewerber für das Lehramt an der Realschule nach der in Absatz 2b),
3. Bewerber für das Lehramt am Gymnasium nach der in Absatz 2c)

genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(5) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

(6) Eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann erst nach dem 1. Januar 1977 abgeschlossen werden.

(7) Soweit Hochschulen ihrer Verpflichtung, das Lehrangebot entsprechend dem Lehrerausbildungsgesetz zu gestalten, aus Gründen mangelnder Kapazität noch nicht haben nachkommen können, erkennt der Kultusminister ein Studium,

- a) dessen erziehungswissenschaftlichem Anteil fachwissenschaftliche Studien oder dessen fachwissenschaftlichen Anteilen erziehungswissenschaftliche Studien zugerechnet worden sind,
- b) dessen fachdidaktische Studien durch fachwissenschaftliche Studien oder dessen schulpraktische Studien durch erziehungswissenschaftliche Studien ersetzt worden sind, als ordnungsgemäßes Studium an.

Anlage 1
(zu § 25 Absatz 1 Satz 1)

Bescheinigung

**über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I bestandene Teilprüfung**

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I unterzog sich

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW.203012) der Teilprüfung

in Erziehungswissenschaft¹⁾

im Fach¹⁾

Er/Sie hat die Teilprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

**Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen**

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung
über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I angefertigte Hausarbeit

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I fertigte

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchennamen)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBI.
NW. 203012) eine Hausarbeit mit dem Thema

an.

Die Hausarbeit wurde mit der Leistungsnote bewertet.

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 3
(zu § 25 Absatz 1 Satz 3)

Bescheinigung

**über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
im Fach Kunst an Stelle der Hausarbeit angefertigte praktisch-künstlerische Arbeit**

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I fertigte

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW. 203012) an Stelle der Hausarbeit im Fach Kunst eine praktisch-künstlerische Arbeit mit dem Thema

an.

Diese praktisch-künstlerische Arbeit wurde mit der Leistungsnote bewertet.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

**Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen**

.....
(Unterschrift des Leiters)

Zeugnis

über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchennamen)

geboren am in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß der Ordnung
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012).

Er/Sie erhielt

in Erziehungswissenschaft am

die Leistungsnote 1)

im Fach am 1)

die Leistungsnote

im Fach am 1)

die Leistungsnote

in der Hausarbeit²⁾

in der an Stelle der Hausarbeit²⁾

gefertigten praktisch-künstlerischen Arbeit²⁾

angenommenen wissenschaftlichen Arbeit²⁾

mit dem Thema

am die Leistungsnote

Er/Sie hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bestanden.

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Die Anerkennung von anderen Prüfungen oder Teilen anderer Prüfungen ist kenntlich zu machen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Bescheinigung
über den Erwerb der Befähigung zum Lehramt
für die Sekundarstufe I

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des
(Prüfungsamt)

..... in

vom die Befähigung zum Lehramt
für erworben.

Er/Sie hat am vor dem
(Prüfungsamt)

..... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß der Ordnung der Ersten
Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) bestanden und
gemäß § 1 Absatz 2 oder 4¹⁾ die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erworben.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung
über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I nicht bestandene Teilprüfung

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I unterzog sich

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBL
NW. 203012) der Teilprüfung in

Er/Sie erhielt die Leistungsnote

und hat die Teilprüfung nicht bestanden.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über eine nicht ausreichende Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I war von

Herrn/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) eine Hausarbeit / an Stelle der Hausarbeit eine praktisch-künstlerische Arbeit¹⁾ mit dem Thema zu fertigen.

Die Hausarbeit/praktisch-künstlerische Arbeit¹⁾ wurde mit der Leistungsnote mangelhaft/ungenügend¹⁾ bewertet.

Er/Sie hat diese Arbeit nicht/nicht fristgerecht¹⁾ abgegeben.

Als Ergebnis wird daher die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung
über eine endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Herr/Frau
(Vorname, Zuname, ggf. auch Mädchename)

geboren am in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBI. NW. 203012).

Die Prüfung wurde am abgeschlossen.

Er/Sie erhielt

in Erziehungswissenschaft die Leistungsnote

im Fach die Leistungsnote

im Fach die Leistungsnote

in der Hausarbeit/praktisch-künstlerischen Arbeit¹⁾

die Leistungsnote

Er/Sie hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden.

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Zeugnis
über eine Erweiterungsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bestanden. Auf das ihm/ihr vom
Prüfungsamt in ausgestellte Zeugnis vom
wird verwiesen.

Er/Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in
gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976
(SMBL. NW. 203012).

Er/Sie hat die Erweiterungsprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote:

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchennamen)

geboren am in

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bestanden. Auf das ihm/ihr vom
Prüfungsamt in ausgestellte Zeugnis vom
wird verwiesen.

Er/Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in
gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976
(SMBL. NW. 203012).

Er/Sie erhielt die Leistungsnote und hat die Erweiterungsprüfung
nicht bestanden.

Er/Sie kann sich zur Wiederholung dieser Erweiterungsprüfung spätestens am
melden.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:
.....

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über die Annahme einer Arbeit an Stelle der Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Die von Herrn/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

im Rahmen der am bestandenen

.....
(Art der Prüfung)

angefertigte und mit bewertete Arbeit

.....

.....

(Thema)

wird hiermit gemäß § 14 Absatz 10 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) an Stelle der schriftlichen Hausarbeit für die Erste
Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I angenommen.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramt an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung

**über die Anerkennung einer Teilprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I**

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des
(Prüfungsamt)

am in

die
(Art der Lehramtsprüfung) bestanden.

Die im Rahmen der Lehramtsprüfung bestandene Teilprüfung in
wurde mit der Note bewertet.

Er/Sie hat am in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums
nachgewiesen, daß er/sie mit den auf die Sekundarstufe I bezogenen erziehungswissenschaftlichen
Fragen/fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Unterrichtsfaches¹⁾ vertraut ist.

Die von ihm/ihr im Rahmen der o. a. Lehramtsprüfung abgelegte Teilprüfung in
wird hiermit gemäß § 26 Absatz 1 oder 2¹⁾ der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBI, NW. 203012) als Teilprüfung in
in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I anerkannt.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung**über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung
als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I**Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des vom
(Prüfungsamt)die bestanden und
(Art der Lehramtsprüfung)

am die Befähigung zum

Lehramt erworben.
(Art des Lehramtes)

Er/Sie hat am in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums
nachgewiesen, daß er/sie mit den auf die Sekundarstufe I bezogenen erziehungswissenschaftlichen
Fragen/fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen des Unterrichtsfaches¹⁾ vertraut ist.

Die von ihm/ihr im Rahmen der o. a. Lehramtsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen in
..... werden hiermit gemäß § 26 Absatz 3 oder 4¹⁾ der Ordnung
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 (SMBl. NW. 203012) als
Teilprüfung in in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I anerkannt.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

203012

Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

VwVO d. Kultusministers v. 13. 2. 1976 -
III C 3/6.40-21/3 - 477/76

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247 / SGV. NW. 223), wird folgende Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erlassen:

§ 1

Ausbildung und Prüfungen

(1) Zur Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II führen:

1. das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
3. der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

Durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erworben.

(2) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I oder für Sonderpädagogik erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II.

(3) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I oder für Sonderpädagogik bestanden hat, erwirbt die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für eines dieser Lehramter. Wer wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nicht bestanden hat, kann nicht die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erwerben.

(4) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule oder am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen oder an der Fachschule und der Höheren Fachschule oder an Sonderschulen erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung schließt das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erfüllt.

§ 3

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, einem Ersten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung), einem Zweiten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung oder Sondererziehung und Rehabilitation) sowie einer schriftlichen Hausarbeit aus den auf die Erste Staatsprüfung bezogenen Studiengenen des Kandidaten.

(2) Die Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft und im Zweiten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung oder Sondererziehung und Rehabilitation) bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht und je einer mündlichen Prüfung. Die Teilprüfung im Ersten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche

che Fachrichtung) besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung.

§ 4

Inhalt und Voraussetzungen der Prüfung

(1) Die Prüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Absatz 1 und 2 LABG mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern in Erziehungswissenschaft, in einem Ersten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) und in einem Zweiten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung oder Sondererziehung und Rehabilitation) ab; das Studium umfaßt in der Regel 160 Semesterwochenstunden. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte dieses Studiums, bei einem Studium eines der Fächer Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch mindestens ein Drittel dieses Studiums zu betreiben.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber das ordnungsgemäße Studium in Erziehungswissenschaft, in das auch gesellschaftswissenschaftliche Studien einbezogen sein müssen, und in zwei Fächern nachzuweisen, das in Erziehungswissenschaft und im Zweiten Fach jeweils etwa 40 Semesterwochenstunden und im Ersten Fach etwa 80 Semesterwochenstunden umfaßt; dementsprechend und nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird das Studium durch die Studienordnungen der Hochschule geregelt. Beim Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums soll der in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Zeitaufwand der Studenten für Vor- und Nachbereitung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die in der Prüfung festzustellenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten sollen durch Studien erworben werden, die auf die Aufgaben des Lehramtes für die Sekundarstufe II bezogen sind und ihm die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln, um den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Richtlinien zu erteilen.

Der Kultusminister kann Teilgebiete festlegen, deren Studium der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den einzelnen Fächern nachzuweisen hat; darüber hinaus kann er in einem angemessenen Umfang weitere Teilgebiete bestimmen, aus denen der Bewerber im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

(4) In Erziehungswissenschaft und in jedem Fach hat der Bewerber den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums oder eines entsprechenden Eingangsstudiums nachzuweisen.

Außerdem sind

1. in jedem Fach zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums oder eines entsprechenden Studienabschnittes und in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums oder eines entsprechenden Studienabschnittes,
2. je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik seiner Fächer und in Erziehungswissenschaft aus dem Bereich der allgemeinen Didaktik

zu erbringen.

Leistungsnachweise können insbesondere erworben werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, einem Praktikum oder einem Seminar.

Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft und im Zweiten Fach erstreckt sich jeweils auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium oder einem entsprechenden Studienabschnitt, darunter mindestens jeweils zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 erbracht sind; die Prüfung im Ersten Fach erstreckt sich auf fünf Teilgebiete aus dem Hauptstudium oder einem entsprechenden Studienabschnitt, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 erbracht sind.

(6) Teilgebiete, die Gegenstand der Erziehungswissenschaft und eines Faches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden.

(7) Bewerber in einer beruflichen Fachrichtung müssen eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung nachweisen; davon sind in der Regel sechs Monate vor Aufnahme des Studiums abzulei-

sten. Vor Aufnahme des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation hat der Bewerber ein mindestens dreiwöchiges Informationspraktikum an einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten Fachrichtung entspricht.

§ 5

Form der Prüfung

(1) Die schriftliche Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn eine Aufgabe vorgeschlagen werden kann, bei der die Form der Gruppenarbeit zweckmäßig ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen abgelegt werden.

(3) Die Gruppen dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(4) Bei einer Gruppenarbeit und bei einer Prüfung in Gruppen muß die selbständige Leistung jedes Kandidaten klar erkennbar und bewertbar sein.

§ 6

Teilprüfungen in den Fächern

(1) Die Prüfung kann in folgenden Fächern und beruflichen Fachrichtungen abgelegt werden:

Gruppe 1:

Fächer:

Geographie
Griechisch
Italienisch
Niederländisch
Pädagogik
Philosophie
Rechtswissenschaft
Russisch
Sozialwissenschaften
(Politikwissenschaft,
Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Spanisch
Sport
Technik

Gruppe 2:

a) Fächer:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geschichte
Kunst
Lateinisch
Mathematik
Musik
Physik
Religionslehre

b) Berufliche Fachrichtungen:

Agrarwissenschaft
Architektur
Bauingenieurwesen
Bergbau
Biotechnik
Chemietechnik/
Verfahrenstechnik
Drucktechnik/
Reproduktionstechnik
Elektrotechnik
Ernährungswissenschaft
Gestaltungstechnik
Hauswirtschaftswissenschaft
Informatik
Lebensmittelchemie
Maschinenbau
Psychologie
Sozialpädagogik
Textiltechnik
Wirtschaftswissenschaft

Spezielle Wirtschaftslehre

Als spezielle Wirtschaftslehre kann gewählt werden:

Bankbetriebslehre/
Finanzwirtschaft
Handelsbetriebslehre/
Absatzwirtschaft
Industriebetriebslehre/
Produktionswirtschaft
Organisationslehre/
Betriebsinformatik
Revisions- und Treuhand-
wesen/Steuerlehre

Es müssen zwei Fächer oder berufliche Fachrichtungen oder ein Fach und eine berufliche Fachrichtung gewählt werden. Neben einem Fach der Gruppe 1 muß ein Fach der Gruppe 2 gewählt werden; das Fach Sport kann auch in Verbindung mit Geographie, Griechisch und Philosophie gewählt werden.

Neben einem Fach der Gruppe 2 kann ein Fach der Gruppen 1 oder 2 gewählt werden. Die Fächer der Gruppen 1 und 2 können sowohl als Erstes als auch als Zweites Fach gewählt werden mit Ausnahme der folgenden Fächer:

Rechtswissenschaft, Russisch und Sozialwissenschaften können nur als Erstes Fach gewählt werden.

Die beruflichen Fachrichtungen mit Ausnahme der speziellen Wirtschaftslehren können nur als Erstes Fach gewählt werden. Die speziellen Wirtschaftslehren können nur als Zweites Fach und in Verbindung mit Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. Pädagogik kann nur als Zweites Fach gewählt werden.

Das Fach Technik kann nur als Zweites Fach und in Verbindung mit Mathematik, Physik, Chemie gewählt werden.

Religionslehre kann nur als evangelische oder als katholische Religionslehre gewählt werden.

(2) Wird eine berufliche Fachrichtung mit einem Fach verbunden, so kann nur eines der nachfolgend aufgeführten Fächer gewählt werden:

Biologie	Religionslehre
Chemie	Spanisch
Deutsch	Sport
Englisch	
Französisch	
Geographie	
Geschichte	
Kunst	
Mathematik	
Musik	
Physik	

(3) Anstelle einer Teilprüfung in einem Zweiten Fach kann eine Teilprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation in folgenden Fachrichtungen abgelegt werden:

1. Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden,
2. Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen,
3. Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen,
4. Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten,
5. Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten,
6. Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen,
7. Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten.

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation kann nur in Verbindung mit einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung der Gruppe 2 gewählt werden; die Fächer Englisch, Französisch und Lateinisch können nicht in Verbindung mit Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten gewählt werden.

(4) Andere Fächer oder berufliche Fachrichtungen oder andere Verbindungen von Fächern oder beruflichen Fachrichtungen oder von beruflichen Fachrichtungen mit Fächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren

§ 7

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem „Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ abgelegt.

(2) Der Kultusminister legt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungsämter fest und bestimmt ihren Sitz. Er führt über sie die Aufsicht.

(3) Der Kultusminister beruft die Leiter der Prüfungsämter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder. Als Mitglieder des Prüfungsamtes werden Lehrende an Hochschulen im Benehmen mit den Hochschulen und Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, berufen. Als Leiter werden Personen berufen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreter Hochschullehrer auf Vorschlag der Hochschulen. Im Bedarfsfalle können Hochschullehrer oder Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Stellvertreters beauftragt werden. Als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine nach bisherigem Recht erworbene Befähigung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden für bestimmte Prüfungsfächer des Lehramtes für die Sekundarstufe II in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen; sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Emeritierung, Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(5) Als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach evangelische Religionslehre oder für das Fach katholische Religionslehre werden Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berufen.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet für jede Teilprüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht für die Prüfung in Erziehungswissenschaft und in jedem Fach aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern.

(2) Für die schriftliche Hausarbeit bestellt der Leiter des Prüfungsamtes im Benehmen mit dem oder den Kandidaten ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschule als Gutachter.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bestellt werden. Jedem Prüfungsausschuß sollen mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Hochschule und mindestens ein Mitglied, das die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besitzt, angehören.

Bei der Auswahl der Prüfer können die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen fachkundige Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsamtes sind. Sie gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Zuständig für die Erste Staatsprüfung ist das Prüfungsamt, in dessen Bereich der Bewerber das entsprechende Studium im letzten Semester vor dem Antrag auf Zulassung betrieben hat.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 23) ist das Prüfungsamt zuständig, bei dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde.

(3) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 24) kann der Bewerber das Prüfungsamt wählen.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung kann vor Abschluß des gesamten Studiums beantragt werden; sie setzt den Abschluß der hierfür gemäß § 4 Absatz 2 und 3 geforderten Studien voraus, kann jedoch frühestens nach dem sechsten Semester erfolgen. Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft muß der Teilprüfung im Fach Pädagogik vorausgehen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister gemäß § 15 Absatz 3 LABG.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung (Teilprüfung oder Hausarbeit) muß innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung über die erste Prüfungsleistung gestellt sein. Versäumt es der Kandidat aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, diesen Antrag rechtzeitig zu stellen, so ist die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen; die Erste Staatsprüfung gilt endgültig als nicht bestanden.

(3) Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 LABG verbracht worden sind und nicht den für das Lehramt vorgeschriebenen Studien entsprechen, als Studium für das Lehramt anerkennen.

(4) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Teilprüfung und zur schriftlichen Hausarbeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 12

Gesuch um Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung zu einer Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit ist schriftlich an den Leiter des zuständigen Prüfungsamtes zu richten.

(2) In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben,

1. für welches Lehramt er die Prüfung ablegen will,
2. in welchen Fächern er die Prüfung ablegen will,
3. welche Teilprüfung er ablegen will, mit welchen Teilgebieten innerhalb der Erziehungswissenschaft oder des Faches er sich beschäftigt und welche er für die Prüfung ausgewählt hat; es müssen im Ersten Fach mindestens drei, im Zweiten Fach und in Erziehungswissenschaft jeweils mindestens zwei Teilgebiete sein, für die Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 4 nicht vorgelegt worden sind,
4. für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit, in welchem Studiengebiet er sie anfertigen und ob er sie als Einzelarbeit oder mit wem er sie als Gruppenarbeit anfertigen will; sofern er die schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst anfertigen will, ob und aus welchem Gebiet der Kunstübung an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe treten soll,
5. ob er die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder mit wem er sie in einer Gruppe abzulegen wünscht,
6. wen er als Prüfer oder als Gutachter gemäß § 8 Absatz 2 für die schriftliche Hausarbeit wünscht,
7. sofern er zur Teilprüfung in Musik zugelassen werden will, das Hauptinstrument und das Nebeninstrument seiner Wahl,
8. ob er die Zulassung zu dieser Teilprüfung oder für die schriftliche Hausarbeit erstmalig beantragt; gegebenenfalls wann und wo er sie bereits beantragt hat,
9. ob er eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob für die Hausarbeit endgültig eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden ist.

(3) Dem ersten Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit zwei Lichtbildern (nicht älter als zwei Monate),

2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife,
3. gegebenenfalls Nachweise gemäß § 4 Absatz 7,
4. Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 2 und 3,
5. falls die Zulassung zu einer Teilprüfung beantragt wird, Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 4,
6. eine Erklärung, daß die von ihm gemäß Absatz 2 Nr. 3 genannten Teilgebiete bisher nicht Gegenstand einer Teilprüfung gewesen sind,
7. bei Bewerbungen gemäß § 26 das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder über die Erste theologische Prüfung und bei Bewerbern gemäß § 1 Absatz 2 oder 4 das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt.

Jedem weiteren Gesuch sind die unter Nr. 3 bis 7 genannten Unterlagen beizufügen.

(4) Für eine Teilprüfung in Kunst ist dem Gesuch eine Aufstellung über selbständig angefertigte Arbeiten, die auf Verlangen des Prüfungsamtes vorzulegen sind, beizufügen.

(5) Für eine Teilprüfung in Sport ist dem Gesuch das Leistungsbuch beizufügen, in dem die sportpraktischen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; die Zulassung soll versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn einer der in Absatz 2 genannten Versagungsgründe im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt war.

§ 14

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Kandidat innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein wissenschaftliches oder künstlerisches Thema selbständig bearbeiten kann.

(2) Im Fach Kunst kann an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe treten.

(3) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Kandidaten nach der Mitteilung der Aufgabe an den Leiter des Prüfungsamtes (Datum des Poststempels) vier Monate, körperbehinderten Kandidaten auf Antrag fünf Monate zu. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Frist in angemessenem Umfang, jedoch höchstens um zwei Monate, verlängert werden. Sofern der Kandidat an der rechtzeitigen Abgabe der Hausarbeit gehindert ist, kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist von höchstens einem Monat bewilligt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

(4) Der einzelne Kandidat oder die Gruppe gibt dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit spätestens zehn Tage, nachdem mit dem gemäß § 8 Absatz 2 bestellten Gutachter Einvernehmen darüber erzielt wurde, daß die Aufgabe geeignet ist und in vier Monaten bearbeitet werden kann, in einem eingeschriebenen Brief bekannt; eine entsprechende Bestätigung des Gutachters ist beizufügen.

(5) Die Erstaufbereitung der Arbeit ist dem Prüfungsamt fristgerecht einzureichen. Die Frist wird auch durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt (Datum des Poststempels) gewahrt. Versäumt ein Kandidat die Frist, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so kann der Kandidat eine neue Aufgabe gemäß Absatz 4 mitteilen.

(6) Die Arbeit muß eingebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am

Schluß der Arbeit müssen der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten versichern, daß er oder sie diese und gegebenenfalls welchen Teil sie selbständig verfaßt haben, daß sie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(7) Über die Arbeit erstattet der Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihrer Übersendung durch das Prüfungsamt für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§ 10) abgeschlossen.

(8) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen, wenn als Ergebnis der Hausarbeit eine sehr gute oder eine nicht ausreichende Leistungsnote festgesetzt wird. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen Gutachter und Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein drittes, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied eines Prüfungsamtes nach einer Beratung mit Gutachter und Korreferent.

(9) Ist das Ergebnis der Hausarbeit oder der selbständigen Leistung eines Kandidaten innerhalb einer Gruppenarbeit eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden, so kann der Kandidat oder die Gruppe eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 4 mitteilen. Wird auch für die zweite Arbeit als Ergebnis die Leistungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgelegt, so ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.

(10) An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit, die der Bewerber nach einem Studium an einer Hochschule oder anerkannten Einrichtung gemäß § 2 LABG im Rahmen einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder einer anderen bestandenen Hochschulabschluß- oder Staatsprüfung angefertigt hat, angenommen werden, wenn sie uneingeschränkt als Prüfungsarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhörung eines gemäß § 8 Absatz 2 bestellten Gutachters.

Die Note ist zu übernehmen.

(11) Der Kandidat darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (z. B. zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwenden, bevor sie beurteilt ist.

§ 15

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind den von dem Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 für die Prüfung angegebenen Teilgebieten zu entnehmen. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei ausreichender fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.

(2) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Bei einer Aufgabe, die Versuche erfordert, wird die Bearbeitungszeit um die für die Durchführung der Versuche erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Stunden, verlängert. Für körperbehinderte Kandidaten kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 16

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht fest und gibt sie spätestens zehn Tage vorher bekannt.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung des Leiters des Prüfungsamtes ein Mitglied des Prüfungsaus-

schusses, in begründeten Ausnahmefällen ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes. Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Während der Anfertigung der Arbeiten führt ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes oder ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmter Beamter die Aufsicht. Er fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr besondere Vorkommnisse. Die abgegebenen Arbeiten verschließt er in einem Umschlag und leitet sie dem Leiter des Prüfungsamtes zu.

(4) Das nach Absatz 2 zuständige Mitglied des Prüfungsamtes beurteilt jede Arbeit in einem Gutachten, das mit einer Leistungsnote (§ 10) abschließt. § 14 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Liefert der Kandidat eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so gilt sie als „ungenügend“.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Sprache durchzuführen. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 angegebenen Teilgebieten zu entnehmen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Ersten Fach soll etwa 60 Minuten, bei einer Prüfung in der Gruppe mit zwei Kandidaten höchstens 110 Minuten, mit drei Kandidaten höchstens 150 Minuten, in Erziehungswissenschaft und in einem Zweiten Fach je etwa 40 Minuten, bei einer Prüfung in der Gruppe mit zwei Kandidaten höchstens 70 Minuten, mit drei Kandidaten höchstens 100 Minuten betragen. Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen; in Erziehungswissenschaft ist die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.

§ 18

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende kann die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der vom Kandidaten angegebenen Teilgebiete vorschlagen und kann selbst Fragen stellen. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Prüfungsamtes kann ferner im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein. Er kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem oder den Kandidaten auch einer begrenzten Zahl von Lehramtsstudenten, die bereits zu einer Teilprüfung vor demselben Prüfungsamt zugelassen sind, gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören. Bei der mündlichen Prüfung im Fach evangelische Religionslehre oder im Fach katholische Religionslehre sind Beauftragte der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berechtigt, zugegen zu sein.

(4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

(5) Der Prüfungsausschuß beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen.

(6) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen jedes einzelnen Kandidaten erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote für jeden Kandidaten einzutragen.

gen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Unterbrechung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Teilprüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich gegenüber dem Leiter des Prüfungsamtes nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden; die Kosten trägt der Kandidat.

(2) Unterbricht der Kandidat die Teilprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe, so wird sie zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung oder von der Anfertigung der Hausarbeit zurücktreten; die Teilprüfung oder die Anfertigung der Hausarbeit gilt als nicht unternommen. Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt den Termin der Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

§ 20

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Kandidaten. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes anordnen oder die Teilprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 21

Ergebnis der Teilprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß setzt aus den Leistungsnoten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung, im Fach Kunst gegebenenfalls auch für die während des Studiums angefertigten gestalterischen Arbeiten, im Fach Sport auch für die durch das Leistungsbuch nachgewiesenen sportpraktischen Leistungen, das Ergebnis der Teilprüfung fest und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen. Eine nicht ausreichende Teilleistung schließt das Bestehen der Teilprüfung nicht grundsätzlich aus.

(2) Das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, in eine Niederschrift aufzunehmen, in die die beschlossene Leistungsnote einzutragen und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Nach Festsetzung des Ergebnisses der Teilprüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Teilprüfung bekannt.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Hausarbeit und alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, es sei denn, die Prüfung ist durch eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 14 Absatz 9).

(2) Die Wiederholungsprüfung kann wahlweise nach Abschluß dieser Teilprüfung oder der gesamten Prüfung, jedoch frühestens drei Monate nach Abschluß der Teilprüfung abgelegt werden. Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilleistungen werden angerechnet.

(3) Zur Wiederholung einer Teilprüfung oder der Hausarbeit muß sich der Kandidat spätestens nach acht Monaten melden. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Teilprüfung oder der Bekanntgabe der Leistungsnote für eine nicht ausreichende Hausarbeit; hat der Kandidat in der Zwischenzeit andere Teilprüfungen abgelegt, so beginnt die Frist jeweils mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Teilprüfung. Wird die Frist nicht gewahrt, so gilt die Teilprüfung oder die Hausarbeit als nicht bestanden; weist der Kandidat jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist für ihn als gewahrt. Der Leiter des Prüfungsamtes kann diese Frist auf Antrag um höchstens sechs Monate verlängern. Er kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; § 14 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 24

Erweiterungsprüfung

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann eine Erweiterungsprüfung in einem Fach gemäß § 6, das als Zweites Fach wählbar ist, abgelegt werden.

Auf die Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für eine Teilprüfung im Zweiten Fach entsprechende Anwendung.

§ 25

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über eine bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Über eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Sofern an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit im Fach Kunst die Bearbeitung einer praktisch-künstlerischen Aufgabe getreten ist, wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit festgelegt wurde.

(2) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt; für Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 oder 4 wird zusätzlich eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Leistungsnote für die letzte Prüfungsleistung (Teilprüfung oder Hausarbeit) festgelegt wurde.

(3) Über eine nicht bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6, über eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Hausarbeit und über eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene und mit „ungenügend“ bewertete Hausarbeit wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Über eine endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 ausgestellt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Über eine bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9, über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 ausgestellt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Über die Annahme einer anderen Arbeit an Stelle der Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 10 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 ausgestellt. Über die Anerkennung einer anderen Teilprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß § 26 Absatz 1 oder 2 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 12 ausgestellt. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß § 26 Absatz 3, 4 oder 5 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Annahme der Arbeit oder die Anerkennung der Teilprüfung ausgesprochen worden ist.

(7) Die Bescheinigungen und Zeugnisse werden vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

§ 26

Besondere Bestimmungen

(1) Eine im Rahmen einer bestandenen Staatsprüfung für ein anderes Lehramt abgelegte Teilprüfung in Erziehungswissenschaft wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt, sofern der Bewerber in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweist, daß er mit den auf die Sekundarstufe II bezogenen erziehungswissenschaftlichen Fragen vertraut ist.

(2) Eine im Rahmen einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik abgelegte Teilprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation in einer mit § 6 Absatz 3 übereinstimmenden sonderpädagogischen Fachrichtung ohne die Studienanteile einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation anerkannt.

(3) Bewerbern, die die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung erbrachten erziehungswissenschaftlichen Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt, sofern sie in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweisen, daß sie mit den auf die Sekundarstufe II bezogenen erziehungswissenschaftlichen Fragen vertraut sind.

(4) Bewerbern, die die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung in einem mit § 6 übereinstimmenden Fach oder in einer mit § 6 übereinstimmenden beruflichen Fachrichtung erbrachten Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfungen im Ersten Fach oder im Zweiten Fach anerkannt.

(5) Bewerbern, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung in einer mit § 6 Absatz 3 übereinstimmenden sonderpädagogischen Fachrichtung erbrachten Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation anerkannt.

(6) Bewerber können sich den nach Absatz 1 und 3 erforderlichen mündlichen Prüfungen in Form von Kolloquien nur nach entsprechenden Studien gemäß § 4 Absatz 3, deren Umfang vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse abhängt, unterziehen.

(7) Eine Erste theologische Prüfung nach vorgeschriebenem Studium an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder nach einem gleichwertigen Studium an einer kirchlichen Hochschule wird als Teilprüfung in Religionslehre als Erstem Fach anerkannt.

(8) Der Kultusminister kann Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die nach bisherigem Recht oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt worden sind, andere geeignete Staatsprüfungen oder Hochschulabschlußprüfungen nach Studien in wissenschaftlichen Studiengängen oder Teile solcher bestandenen Prüfungen als Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anerkennen, sofern sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II entsprechen.

Bewerbern, die eine Befähigung nach § 60 der Laufbahnverordnung in der Fassung vom 9. 1. 1973 (GV. NW. S. 30) erworben haben und sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung schon und bei Ablegung dieser Prüfung noch hauptberuflich im Schuldienst befinden, wird auf Antrag die bestandene Abschlußprüfung der Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges einer Gesamthochschule im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Teilprüfung in einer beruflichen Fachrichtung als Erstem Fach anerkannt.

Bei Bewerbern, die

- zum Wintersemester 1975/76 das Studium aufgenommen haben oder
- in der Zeit vom 18. Dezember 1973 bis 1. Mai 1975 unmittelbar nach Bestehen der Abschlußprüfung an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang

einer Gesamthochschule zum Wehrdienst einberufen worden sind und ihr Studium spätestens zum Wintersemester 1976/77 aufnehmen und bis zum 1. Dezember 1978 zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II zugelassen werden, wird auf Antrag die bestandene Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder entsprechenden Studiengänge einer Gesamthochschule im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Teilprüfung in einem Fach oder in einer beruflichen Fachrichtung als Erstem Fach anerkannt, sofern mit der Abschlußprüfung das Studium einer Fachrichtung an einer Fachhochschule oder der entsprechenden Studiengänge an einer Gesamthochschule abgeschlossen wird, die einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen Drucktechnik/Reproduktionstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungstechnik, Informatik, Maschinenbau, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft oder dem Fach Religionslehre entspricht.

Die schriftliche Hausarbeit ist im Zweiten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung oder Sondererziehung und Rehabilitation) oder in Erziehungswissenschaft anzufertigen.

In den Zeugnissen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird für diese Prüfungskandidaten eingetragen nach

im Ersten Fach die Leistungsnote.....
 „Nachgewiesen durch die Abschlußprüfung¹⁾
 am²⁾ gemäß § 26 Absatz 8 der Prüfungsordnung“

(9) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für das Lehramt für die Sekundarstufe II geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II anerkennen. Sofern in dieser Prüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen worden sind, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erbracht werden.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

¹⁾ Name der Fachhochschule oder Gesamthochschule sowie die studierte Fachrichtung

²⁾ Datum des Abschlußzeugnisses

- (2) Für Bewerber, die sich am 1. Mai 1975 in einem Studium
- a) für das Lehramt am Gymnasium befanden, sind § 1 und Abschnitt I der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen, RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1962 (SMBI. NW. 203012), weiter anzuwenden,
 - b) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen befanden, ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, VwVO d. Kultusministers v. 17. 3. 1969 (SMBI. NW. 22304), weiter anzuwenden, § 21 Absatz 5 jedoch nur bis zum 31. Dezember 1976.

Im übrigen treten die unter a) und b) genannten Prüfungsordnungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Erweiterungsprüfung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Studierende, die sich am 1. Mai 1975 in einem Studium für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen befanden und die dieses Studium nach dem 1. Oktober 1973 aufgenommen haben, können die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ablegen.

(4) Bewerber, die am Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung eine Prüfungsleistung erbracht haben, schließen die Prüfung nach den in Absatz 2 genannten Prüfungsordnungen ab, und zwar:

1. Bewerber für das Lehramt am Gymnasium nach der in Absatz 2 a)
2. Bewerber für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach der in Absatz 2 b)

genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(5) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

(6) Eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann erst nach dem 1. Januar 1977 abgeschlossen werden.

(7) Soweit Hochschulen ihrer Verpflichtung, das Lehrangebot entsprechend dem Lehrerausbildungsgesetz zu gestalten, aus Gründen mangelnder Kapazität noch nicht haben nachkommen können, erkennt der Kultusminister ein Studium,

- a) dessen erziehungswissenschaftlichem Anteil fachwissenschaftliche Studien oder dessen fachwissenschaftlichen Anteilen erziehungswissenschaftliche Studien zugerechnet worden sind,
- b) dessen fachdidaktische Studien durch fachwissenschaftliche Studien oder dessen schulpraktische Studien durch erziehungswissenschaftliche Studien ersetzt worden sind, als ordnungsgemäßes Studium an.

Bescheinigung**über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II bestandene Teilprüfung**

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II unterzog sich

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geb. am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBI.

NW. 203012) der Teilprüfung

in Erziehungswissenschaft¹⁾im Ersten Fach¹⁾
(Unterrichtsfach/berufliche Fachrichtung)im Zweiten Fach¹⁾
(Unterrichtsfach/berufliche Fachrichtung/Sondererziehung und Rehabilitation)

Er/Sie hat die Teilprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen.....
(Unterschrift des Leiters)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung

**über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II angefertigte Hausarbeit**

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II fertigte

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW. 203012) eine Hausarbeit mit dem Thema

an.

Die Hausarbeit wurde mit der Leistungsnote bewertet.

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 3
(zu § 25 Absatz 1 Satz 3)

Bescheinigung

**über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
im Fach Kunst an Stelle der Hausarbeit angefertigte praktisch-künstlerische Arbeit**

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II fertigte

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW. 203012) an Stelle der Hausarbeit im Fach Kunst eine praktisch-künstlerische Arbeit mit dem Thema

.....
.....

an.

Diese praktisch-künstlerische Arbeit wurde mit der Leistungsnote bewertet.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

**Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen**

.....
(Unterschrift des Leiters)

Zeugnis

über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß der Ordnung
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012).

Er/Sie erhielt

in Erziehungswissenschaft am

die Leistungsnote¹⁾

im Ersten Fach
(Unterrichtsfach/berufliche Fachrichtung)¹⁾

die Leistungsnote

im Zweiten Fach
(Unterrichtsfach/berufliche Fachrichtung/Sondererziehung und Rehabilitation)¹⁾

die Leistungsnote

in der Hausarbeit²⁾

in der an Stelle der Hausarbeit²⁾

gefertigten praktisch-künstlerischen Arbeit²⁾

angenommenen wissenschaftlichen Arbeit²⁾

mit dem Thema
.....

am die Leistungsnote

Er/Sie hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bestanden.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Die Anerkennung von anderen Prüfungen oder Teilen anderer Prüfungen ist kenntlich zu machen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Bescheinigung
über den Erwerb der Befähigung zum Lehramt
für die Sekundarstufe II

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des
(Prüfungsamt)

..... in

vom die Befähigung zum Lehramt

für erworben.

Er/Sie hat am vor dem
(Prüfungsamt)

..... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß der Ordnung der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBI. NW. 203012) bestanden und

gemäß § 1 Absatz 2 oder 4¹⁾ die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erworben.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung**über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II nicht bestandene Teilprüfung**

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II unterzog sich

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW. 203012) der Teilprüfung in.....

Er/Sie erhielt die Leistungsnote

und hat die Teilprüfung nicht bestanden.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:

.....

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

**Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen**.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 7
(zu § 25 Absatz 3 Halbsatz 2)

Bescheinigung

**über eine nicht ausreichende Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II war von

Herrn/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976
(SMBI. NW. 203012) eine Hausarbeit / an Stelle der Hausarbeit eine praktisch-künstlerische Arbeit¹⁾ mit dem

Thema
..... zu fertigen.

Die Hausarbeit/praktisch-künstlerische Arbeit wurde mit der Leistungsnote mangelhaft/ungenügend
bewertet.¹⁾

Er/ Sie hat diese Arbeit nicht/nicht fristgerecht¹⁾ abgegeben.

Als Ergebnis wird daher die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt.

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

**Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen**

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung
über eine endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nach der Ordnung
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBI, NW. 203012).

Die Prüfung wurde am abgeschlossen.

Er/Sie erhielt

in Erziehungswissenschaft die Leistungsnote

im Ersten Fach die Leistungsnote
(Unterrichtsfach/berufliche Fachrichtung)

im Zweiten Fach die Leistungsnote
(Unterrichtsfach/berufliche Fachrichtung/
Sondererziehung und Rehabilitation)

in der Hausarbeit/praktisch-künstlerischen Arbeit¹⁾ die Leistungsnote

Er/Sie hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II endgültig nicht bestanden.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Zeugnis
über eine Erweiterungsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bestanden. Auf das ihm/ihr vom
Prüfungsamt in ausgestellte Zeugnis vom
wird verwiesen.

Er/Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in
gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012).

Er/Sie hat die Erweiterungsprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bestanden. Auf das ihm/ihr
vom Prüfungsamt in ausgestellte Zeugnis vom
wird verwiesen.

Er/Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in
gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012).

Er/Sie erhielt die Leistungsnote und hat die Erweiterungsprüfung
nicht bestanden.

Er/Sie kann sich zur Wiederholung dieser Erweiterungsprüfung spätestens am
melden.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:
.....

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung

**über die Annahme einer Arbeit an Stelle der Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

Die von Herrn/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

im Rahmen der am bestandenen

.....
(Art der Prüfung)

angefertigte und mit bewertete Arbeit

.....
(Thema)

wird hiermit gemäß § 14 Absatz 10 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) an Stelle der schriftlichen Hausarbeit für die Erste
Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II angenommen.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung

über die Anerkennung einer Teilprüfung, als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis der
(Prüfungsamt)

am in

die bestanden.
(Art der Lehramtsprüfung)

Die im Rahmen der Lehramtsprüfung bestandene Teilprüfung in
wurde mit der Note bewertet.

Er/Sie hat am in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums
nachgewiesen, daß er/sie mit den auf die Sekundarstufe II bezogenen erziehungswissenschaftlichen
Fragen vertraut ist.¹⁾

Die von ihm/ihr im Rahmen der o. a. Lehramtsprüfung abgelegte Teilprüfung in
wird hiermit gemäß § 26 Absatz 1 oder 2¹⁾ der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) als Teilprüfung in
in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II anerkannt.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramt an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung**über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung
als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II**Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis der vom
(Prüfungsamt)die bestanden und
(Art der Lehramtsprüfung)

am die Befähigung zum

Lehramt erworben.
(Art des Lehramtes)Er/Sie hat am in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums
nachgewiesen, daß er/sie mit den auf die Sekundarstufe II bezogenen erziehungswissenschaftlichen
Fragen vertraut ist.¹⁾Die von ihm/ihr im Rahmen der o. a. Lehramtsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen in
..... werden hiermit gemäß § 26 Absatz 3, 4 oder 5¹⁾ der Ordnung
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) als
Teilprüfung in in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II anerkannt...... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen für
Lehrämter an Schulen.....
(Unterschrift des Leiters)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

203012

Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

VwVO d. Kultusministers v. 13. 2. 1976 –
III C 1. 40-21/4 – 478/76

Aufgrund des § 26 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247 / SGV. NW. 223), wird folgende Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik erlassen:

§ 1

Ausbildung und Prüfungen

(1) Zur Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik führen:

1. das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik,
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik,
3. der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik,
4. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

Durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

(2) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik.

(3) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II bestanden hat, erwirbt die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für eines dieser Lehramter. Wer wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik nicht bestanden hat, kann nicht die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erwerben.

(4) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule oder am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen oder an der Fachschule und der Höheren Fachschule oder an Sonderschulen erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung schließt das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erfüllt.

§ 3

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, in einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung, in Sondererziehung und Rehabilitation sowie einer schriftlichen Hausarbeit aus den auf die Erste Staatsprüfung bezogenen Studiengebieten des Kandidaten.

(2) Die Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach oder in der beruflichen Fachrichtung bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht und je einer mündlichen Prüfung. Die Teilprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung.

§ 4

Inhalt und Voraussetzung der Prüfung

(1) Die Prüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Absatz 1 und 2 LABG mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern in Erziehungswissenschaft, in Sondererziehung und Rehabilitation sowie in einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ab; das Studium umfaßt in der Regel 160 Semesterwochenstunden. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte dieses Studiums, bei einem Studium des Faches Englisch mindestens ein Drittel dieses Studiums zu betreiben.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber das ordnungsgemäße Studium in Erziehungswissenschaft, in das auch gesellschaftswissenschaftliche Studien einbezogen sein müssen, in Sondererziehung und Rehabilitation sowie in einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung nachzuweisen, das in Erziehungswissenschaft und im Fach oder in der beruflichen Fachrichtung etwa 40 und in Sondererziehung und Rehabilitation etwa 80 Semesterwochenstunden umfaßt; dementsprechend nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird das Studium durch die Studienordnungen der Hochschule geregelt. Beim Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums soll der in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Zeitaufwand der Studenten für Vor- und Nachbereitung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die in der Prüfung festzustellenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten sollen durch Studien erworben werden, die auf die Aufgaben des Lehramtes für Sonderpädagogik bezogen sind und ihm die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln, um sonderpädagogischen Unterricht in der Sonderschule und den Schulstufen nach § 4 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) gemäß den dafür festgelegten Richtlinien zu erteilen.

Der Kultusminister kann Teilgebiete festlegen, deren Studium der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in Erziehungswissenschaft, in Sondererziehung und Rehabilitation, im Fach oder in der beruflichen Fachrichtung nachzuweisen hat.

Darüber hinaus kann er in einem angemessenen Umfang weitere Teilgebiete bestimmen, aus denen der Bewerber im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

(4) In Erziehungswissenschaft, in Sondererziehung und Rehabilitation sowie im Fach oder in der beruflichen Fachrichtung hat der Bewerber den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums oder eines entsprechenden Eingangsstudiums nachzuweisen. Außerdem sind

1. in Sondererziehung und Rehabilitation aus verschiedenen Teilgebieten zwei Leistungsnachweise und in Erziehungswissenschaft und im Fach oder in der beruflichen Fachrichtung je ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums oder eines entsprechenden Studienabschnittes,
2. je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation, aus der Didaktik des Faches oder der beruflichen Fachrichtung und in Erziehungswissenschaft aus dem Bereich der allgemeinen Didaktik zu erbringen.

Leistungsnachweise können insbesondere erworben werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, einem Praktikum oder einem Seminar.

Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft und im Fach oder in der beruflichen Fachrichtung erstreckt sich jeweils auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium oder einem entsprechenden Studienabschnitt, darunter mindestens jeweils zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 erbracht sind; die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation erstreckt sich auf fünf Teilgebiete aus dem Hauptstudium oder einem entsprechenden Studienabschnitt, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 erbracht sind.

(6) Teilgebiete, die Gegenstand der Erziehungswissenschaft, der Sondererziehung und Rehabilitation, des Faches oder der beruflichen Fachrichtung sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden.

(7) Bewerber in einer beruflichen Fachrichtung müssen eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung nachweisen; davon sind in der Regel sechs Monate vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Vor Aufnahme des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation hat der Bewerber ein mindestens sechswöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sollen an einer Sonderschule abgeleistet werden, die der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen. Das Praktikum steht unter der Leitung des zuständigen Schulleiters.

§ 5

Form der Prüfung

(1) Die schriftliche Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn eine Aufgabe vorgeschlagen werden kann, bei der die Form der Gruppenarbeit zweckmäßig ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen abgelegt werden.

(3) Die Gruppen dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(4) Bei einer Gruppenarbeit und bei einer Prüfung in Gruppen muß die selbständige Leistung jedes Kandidaten klar erkennbar und bewertbar sein.

§ 6

Teilprüfungen in Sondererziehung und Rehabilitation, in einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung

(1) Die Teilprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation kann in folgenden Fachrichtungen, die mit Studienanteilen aus einer weiteren Fachrichtung verbunden sein müssen, abgelegt werden:

1. Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden (zu verbinden mit 2, 4, 5, 6 oder 9)
2. Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen (zu verbinden mit 6 oder 9)
3. Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen (zu verbinden mit 2, 4, 5 oder 6)
4. Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten (zu verbinden mit 2, 5, 6, 7, 8 oder 9)
5. Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten (zu verbinden mit 2, 4, 6, 7, 8 oder 9)
6. Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten (zu verbinden mit 2, 4 oder 9)
7. Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen (zu verbinden mit 2 oder 6)
8. Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten (zu verbinden mit 2, 6 oder 9)
9. Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten (zu verbinden mit 2 oder 6).

Andere Verbindungen von Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

(2) Für eine Teilprüfung im Fach stehen folgende Fächer zur Wahl:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Geographie
Geschichte
Hauswirtschaftswissenschaft
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Religionslehre
Sozialwissenschaften
(Politikwissenschaft,
Soziologie,
Wirtschaftswissenschaft)
Sport
Technik
Textilgestaltung

Religionslehre kann nur als evangelische oder katholische Religionslehre gewählt werden. Andere Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

(3) Für eine Teilprüfung in einer beruflichen Fachrichtung stehen folgende Fachrichtungen zur Wahl:

Agrarwissenschaft
Drucktechnik/
Reproduktionstechnik
Ernährungswissenschaft
Gestaltungstechnik
Hauswirtschaftswissenschaft
Maschinenbau
Textiltechnik

Berufliche Fachrichtungen können nur mit Sondererziehung und Rehabilitation gemäß Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 verbunden werden. Andere berufliche Fachrichtungen oder andere Verbindungen mit Sondererziehung und Rehabilitation können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

Abchnitt II

Prüfungsverfahren

§ 7

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem „Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen“ abgelegt.

(2) Der Kultusminister legt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungsämter fest und bestimmt ihren Sitz. Er führt über sie die Aufsicht.

(3) Der Kultusminister beruft die Leiter der Prüfungsämter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder. Als Mitglieder des Prüfungsamtes werden Lehrende an Hochschulen im Benehmen mit den Hochschulen und Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, berufen. Als Leiter werden Personen berufen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreter Hochschullehrer auf Vorschlag der Hochschulen. Im Bedarfsfalle können Hochschullehrer oder Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Stellvertreters beauftragt werden. Als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine nach bisherigem Recht erworbene Befähigung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden für bestimmte Prüfungsfächer des Lehramtes für Sonderpädagogik in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen; sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Emeritierung, Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(5) Als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach evangelische Religionslehre oder für das Fach katholische Religionslehre werden Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berufen.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet für jede Teilprüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht

1. für die Prüfung in Erziehungswissenschaft, im Fach oder in der beruflichen Fachrichtung aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern;
2. für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfern.

(2) Für die schriftliche Hausarbeit bestellt der Leiter des Prüfungsamtes im Benehmen mit dem oder den Kandidaten ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschule als Gutachter.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bestellt werden. Jedem Prüfungsausschuß sollen mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Hochschule und mindestens ein Mitglied, das die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt, angehören.

Bei der Auswahl der Prüfer können die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen fachkundige Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Sie gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Zuständig für die Erste Staatsprüfung ist das Prüfungsamt, in dessen Bereich der Bewerber das entsprechende Studium im letzten Semester vor dem Antrag auf Zulassung betrieben hat.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 23) ist das Prüfungsamt zuständig, bei dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde.

(3) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 24) kann der Bewerber das Prüfungsamt wählen.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung kann vor Abschluß des gesamten Studiums beantragt werden; sie setzt den Abschluß der hierfür gemäß § 4 Absatz 2 und 3 geforderten Studien voraus, kann jedoch frühestens nach dem 6. Semester erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister gemäß § 15 Absatz 3 LABG.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung (Teilprüfung oder Hausarbeit) muß innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung über die erste Prüfungsleistung gestellt sein. Versäumt es der Kandidat aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, diesen Antrag rechtzeitig zu stellen, so ist die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen; die Erste Staatsprüfung gilt endgültig als nicht bestanden.

(3) Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 LABG verbracht worden sind und nicht den für das Lehramt vorgeschriebenen Studien entsprechen, als Studium für das Lehramt anerkennen.

(4) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Teilprüfung und zur schriftlichen Hausarbeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 12

Gesuch um Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung zu einer Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit ist schriftlich an den Leiter des zuständigen Prüfungsamtes zu richten.

(2) In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben,

1. für welches Lehramt er die Prüfung ablegen will,
2. in welcher Fachrichtungsverbindung er die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation (§ 6 Absatz 1) und in welchem Fach (§ 6 Absatz 2) oder in welcher beruflichen Fachrichtung (§ 6 Absatz 3) er die Prüfung ablegen will,
3. welche Teilprüfung er ablegen will, mit welchen Teilgebieten innerhalb der Erziehungswissenschaft, der sonderpädagogischen Fachrichtungsverbindung, des Faches oder der beruflichen Fachrichtung er sich beschäftigt und welche er für die Prüfung ausgewählt hat; es müssen in Sondererziehung und Rehabilitation mindestens drei, in Erziehungswissenschaft und im Fach oder in der beruflichen Fachrichtung jeweils mindestens zwei Teilgebiete sein, für die Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 4 nicht vorgelegt worden sind,
4. für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit, in welchem Studiengebiet er sie anfertigen und ob er sie als Einzelarbeit oder mit wem er sie als Gruppenarbeit anfertigen will,
5. ob er die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder mit wem er sie in einer Gruppe abzulegen wünscht,
6. wen er als Prüfer oder als Gutachter gemäß § 8 Absatz 2 für die schriftliche Hausarbeit wünscht,
7. sofern er zur Teilprüfung in Musik zugelassen werden will, das Hauptinstrument und das Nebeninstrument seiner Wahl,
8. ob er die Zulassung zu dieser Teilprüfung oder für die schriftliche Hausarbeit erstmalig beantragt; gegebenenfalls wann und wo er sie bereits beantragt hat,
9. ob er eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob für die Hausarbeit endgültig eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden ist.

(3) Dem ersten Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit zwei Lichtbildern (nicht älter als zwei Monate),
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife,
3. gegebenenfalls Nachweise gemäß § 4 Absatz 7,
4. Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 2 und 3,
5. falls die Zulassung zu einer Teilprüfung beantragt wird, Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 4,
6. eine Erklärung, daß die von ihm gemäß Absatz 2 Nr. 3 genannten Teilgebiete bisher nicht Gegenstand einer Teilprüfung gewesen sind,
7. bei Bewerbungen gemäß § 26 das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder über die Erste theologische Prüfung und bei Bewerbern gemäß § 1 Absatz 2 oder 4 das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt.

Jedem weiteren Gesuch sind die unter Nr. 3 bis 7 genannten Unterlagen beizufügen.

(4) Für eine Teilprüfung in Kunst oder Textildesign ist dem Gesuch eine Aufstellung über selbstständig angefertigte Arbeiten, die auf Verlangen des Prüfungsamtes vorzulegen sind, beizufügen.

(5) Für eine Teilprüfung in Sport ist dem Gesuch das Leistungsbuch beizufügen, in dem die sportpraktischen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; die Zulassung soll versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn einer der in Absatz 2 genannten Versagungsgründe im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt war.

§ 14

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Kandidat innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein wissenschaftliches Thema selbständig bearbeiten kann.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist den auf Sondererziehung und Rehabilitation bezogenen Studiengängen zu entnehmen.

(3) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Kandidaten nach der Mitteilung der Aufgabe an den Leiter des Prüfungsamtes (Datum des Poststempels) vier Monate, körperbehinderten Kandidaten auf Antrag fünf Monate zu. Ist zur Anfertigung der Arbeit die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Frist in angemessenem Umfang, jedoch höchstens um zwei Monate verlängert werden. Sofern der Kandidat an der rechtzeitigen Abgabe der Hausarbeit gehindert ist, kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist von höchstens einem Monat bewilligt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

(4) Der einzelne Kandidat oder die Gruppe gibt dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit spätestens zehn Tage, nachdem mit dem gemäß § 8 Absatz 2 bestellten Gutachter Einvernehmen darüber erzielt wurde, daß die Aufgabe geeignet ist und in vier Monaten bearbeitet werden kann, in einem eingeschriebenen Brief bekannt; eine entsprechende Bestätigung des Gutachters ist beizufügen.

(5) Die Erstaufbereitung der Arbeit ist dem Prüfungsamt fristgerecht einzureichen. Die Frist wird auch durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt (Datum des Poststempels) gewahrt. Versäumt ein Kandidat die Frist, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so kann der Kandidat eine neue Aufgabe gemäß Absatz 4 mitteilen.

(6) Die Arbeit muß eingebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit müssen der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten versichern, daß er oder sie diese und gegebenenfalls welchen Teil sie selbständig verfaßt haben, daß sie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(7) Über die Arbeit erstattet der Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihrer Übersendung durch das Prüfungsamt für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§ 10) abgeschlossen.

(8) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen, wenn als Ergebnis der Hausarbeit eine sehr gute oder eine nicht ausreichende Leistungsnote festgesetzt wird. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen Gutachter und Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein drittes, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied eines Prüfungsamtes nach einer Beratung mit Gutachter und Korreferent.

(9) Ist als Ergebnis der Hausarbeit oder der selbständigen Leistung eines Kandidaten innerhalb einer Gruppenarbeit eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden, so kann der Kandidat oder die Gruppe eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 4 mitteilen. Wird auch für die zweite Arbeit als

Ergebnis die Leistungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgelegt, so ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.

(10) An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit, die der Bewerber nach einem Studium an einer Hochschule oder anerkannten Einrichtung gemäß § 2 LABG im Rahmen einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder einer anderen bestandenen Hochschulabschluß- oder Staatsprüfung angefertigt hat, angenommen werden, wenn sie uneingeschränkt als Prüfungsarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhörung eines gemäß § 8 Absatz 2 bestellten Gutachters. Die Note ist zu übernehmen.

(11) Der Kandidat darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (z. B. zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwenden, bevor sie beurteilt ist.

§ 15

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind den von dem Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 für die Prüfung angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, wobei in Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerpunkt der Themenstellung einer der beiden Arbeiten in der weiteren Fachrichtung (§ 6 Absatz 1) liegen muß. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei ausreichender fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.

(2) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Bei einer Aufgabe, die Versuche erfordert, wird die Bearbeitungszeit um die für die Durchführung der Versuche erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Stunden verlängert. Für körperbehinderte Kandidaten kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 16

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht fest und gibt sie spätestens zehn Tage vorher bekannt.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung des Leiters des Prüfungsamtes ein Mitglied des Prüfungsausschusses, in begründeten Ausnahmefällen ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes. Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Während der Anfertigung der Arbeiten führt ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes oder ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmter Beamter die Aufsicht. Er fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr besondere Vorkommnisse. Die abgegebenen Arbeiten verschließt er in einem Umschlag und leitet sie dem Leiter des Prüfungsamtes zu.

(4) Das nach Absatz 2 zuständige Mitglied des Prüfungsamtes beurteilt jede Arbeit in einem Gutachten, das mit einer Leistungsnote (§ 10) abschließt. § 14 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Liefert der Kandidat eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so gilt sie als „ungenügend“.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Fachprüfung in Englisch ist zu einem angemessenen Teil in dieser Sprache durchzuführen. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 angegebenen Teilgebieten zu entnehmen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation soll etwa 60 Minuten, bei einer Prüfung in der Gruppe mit zwei Kandidaten höchstens 110 Minuten, mit

drei Kandidaten höchstens 150 Minuten, in Erziehungswissenschaft, in einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung je etwa 40 Minuten, bei einer Prüfung in der Gruppe mit zwei Kandidaten höchstens 70 Minuten, mit drei Kandidaten höchstens 100 Minuten betragen. Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen; in Erziehungswissenschaft ist die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.

§ 18

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende kann die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der vom Kandidaten angegebenen Teilgebiete vorschlagen und kann selbst Fragen stellen. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Prüfungsamtes kann ferner im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein. Er kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem oder den Kandidaten auch einer begrenzten Zahl von Lehramtsstudenten, die bereits zu einer Teilprüfung vor demselben Prüfungsamt zugelassen sind, gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören. Bei der mündlichen Prüfung im Fach evangelische Religionslehre oder im Fach katholische Religionslehre sind Beauftragte der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berechtigt, zugegen zu sein.

(4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

(5) Der Prüfungsausschuß beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen.

(6) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen jedes einzelnen Kandidaten erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote für jeden Kandidaten einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Unterbrechung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Teilprüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich gegenüber dem Leiter des Prüfungsamtes nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden; die Kosten trägt der Kandidat.

(2) Unterbricht der Kandidat die Teilprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe, so wird sie zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung oder von der Anfertigung der Hausarbeit zurücktreten; die Teilprüfung oder die Anfertigung der Hausarbeit gilt als nicht unternommen. Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt den Termin der Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

§ 20

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Kandidaten. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungs-

versuches die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes anordnen oder die Teilprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 21

Ergebnis der Teilprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß setzt aus den Leistungsnoten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung, im Fach Kunst und im Fach Textgestaltung gegebenenfalls auch für die während des Studiums angefertigten gestalterischen Arbeiten, im Fach Sport auch für die durch das Leistungsbuch nachgewiesenen sportpraktischen Leistungen das Ergebnis der Teilprüfung fest und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen. Eine nicht ausreichende Teilleistung schließt das Bestehen der Teilprüfung nicht grundsätzlich aus.

(2) Das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, in eine Niederschrift aufzunehmen, in die die beschlossene Leistungsnote einzutragen und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Nach Festsetzung des Ergebnisses der Teilprüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Teilprüfung bekannt.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Hausarbeit und alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, es sei denn, die Prüfung ist durch eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 14 Absatz 9).

(2) Die Wiederholungsprüfung kann wahlweise nach Abschluß dieser Teilprüfung oder der gesamten Prüfung, jedoch frühestens drei Monate nach Abschluß der Teilprüfung abgelegt werden. Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilleistungen werden angerechnet.

(3) Zur Wiederholung einer Teilprüfung oder der Hausarbeit muß sich der Kandidat spätestens nach acht Monaten melden. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Teilprüfung oder der Bekanntgabe der Leistungsnote für eine nicht ausreichende Hausarbeit; hat der Kandidat in der Zwischenzeit andere Teilprüfungen abgelegt, so beginnt die Frist jeweils mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Teilprüfung. Wird die Frist nicht gewahrt, so gilt die Teilprüfung oder die Hausarbeit als nicht bestanden; weist der Kandidat jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist für ihn als gewahrt. Der Leiter des Prüfungsamtes kann diese Frist auf Antrag um höchstens sechs Monate verlängern. Er kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; § 14 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 24

Erweiterungsprüfung

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann eine Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation in einer beliebigen Fachrichtung gemäß § 6 Absatz 1, in einem beliebigen Fach gemäß § 6 Absatz 2 oder einer beliebigen beruflichen Fachrichtung gemäß § 6 Absatz 3 abgelegt werden.

Auf die Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für eine Teilprüfung in einem Fach, einer beruflichen Fachrichtung oder in einer Fachrichtung in Sondererziehung und Rehabilitation, jedoch ohne Verbindung mit einer weiteren Fachrichtung, entsprechende Anwendung.

§ 25

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über eine bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Über eine

Anlage 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Teilprüfung abgeschlossen bzw. die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit festgelegt wurde.

Anlage 3 (2) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt; für Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 oder 4 wird zusätzlich eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Leistungsnote für die letzte Prüfungsleistung (Teilprüfung oder Hausarbeit) festgelegt wurde.

Anlage 5 (3) Über eine nicht bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5, über eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Hausarbeit und über eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene und mit „ungenügend“ bewertete Hausarbeit wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Anlage 7 (4) Über eine endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Anlage 8 (5) Über eine bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8, über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 ausgestellt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Anlage 10 (6) Über die Annahme einer anderen Arbeit an Stelle der Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 10 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 ausgestellt. Über die Anerkennung einer anderen Teilprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 26 Absatz 1 oder 2 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 ausgestellt. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 26 Absatz 3, 4 oder 5 wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 12 ausgestellt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Annahme der Arbeit oder die Anerkennung der Teilprüfung ausgesprochen worden ist.

(7) Die Bescheinigungen und Zeugnisse werden vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

§ 26

Besondere Bestimmungen

(1) Eine im Rahmen einer bestandenen Staatsprüfung für ein anderes Lehramt abgelegte Teilprüfung in Erziehungswissenschaft wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt.

(2) Eine im Rahmen einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein anderes Lehramt abgelegte Teilprüfung in einem mit § 6 Absatz 2 übereinstimmenden Fach wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einem Fach anerkannt.

Eine im Rahmen einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II abgelegte Teilprüfung in einer mit § 6 Absatz 3 übereinstimmenden beruflichen Fachrichtung wird in der gemäß § 1 Absatz 2 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einer beruflichen Fachrichtung anerkannt.

(3) Bewerber, die die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung erbrachten

a) erziehungswissenschaftlichen Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt, sofern sie in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 nachweisen, daß sie mit erziehungswissenschaftlichen Fragen der Primarstufe oder Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II vertraut sind,

b) Prüfungsleistungen in einem mit § 6 Absatz 2 übereinstimmenden Fach in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einem Fach anerkannt.

(4) Bewerber, die die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben haben, werden die im Rahmen

einer Lehramtsprüfung in einer mit § 6 Absatz 3 übereinstimmenden beruflichen Fachrichtung erbrachten Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in einer beruflichen Fachrichtung anerkannt.

(5) Bewerber, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erworben haben, werden die im Rahmen einer Lehramtsprüfung in den mit § 6 Absatz 1 übereinstimmenden Fachrichtungsverbindungen erbrachten Prüfungsleistungen in der gemäß § 1 Absatz 4 abzulegenden Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation anerkannt.

(6) Bewerber können sich der nach Absatz 3 Buchstabe a) erforderlichen mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums nur nach entsprechenden Studien gemäß § 4 Absatz 3, deren Umfang vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse abhängt, unterziehen.

(7) Eine Erste theologische Prüfung nach vorgeschriebenem Studium an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder nach einem gleichwertigen Studium an einer kirchlichen Hochschule wird als Teilprüfung im Fach Religionslehre anerkannt.

(8) Der Kultusminister kann Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die nach bisherigem Recht oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt worden sind, andere geeignete Staatsprüfungen oder Hochschulabschlußprüfungen nach Studien in wissenschaftlichen Studiengängen oder Teile solcher bestandenen Prüfungen als Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anerkennen, sofern sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik entsprechen.

(9) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für das Lehramt für Sonderpädagogik geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik anerkennen. Sofern in dieser Prüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen worden sind, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik erbracht werden.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

(2) Für Bewerber, die sich am 1. Mai 1975 in einem Studium für das Lehramt an Sonderschulen befanden, sind § 1 und die Abschnitte I und II der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, VwVO. d. Kultusministers v. 17. 8. 1970 (SMBL. NW. 203012), weiter anzuwenden. Im übrigen tritt sie mit Ausnahme der Vorschriften über die Erweiterungsprüfung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Studierende, die sich am 1. Mai 1975 in einem Studium für das Lehramt an Sonderschulen befanden und die dieses Studium nach dem 1. Oktober 1973 aufgenommen haben, können auch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ablegen.

(4) Bewerber, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung eine Prüfungsleistung erbracht haben, schließen die Prüfung nach der in Absatz 2 genannten Ordnung ab.

(5) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

(6) Eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann erst nach dem 1. Januar 1977 abgeschlossen werden.

(7) Soweit Hochschulen ihrer Verpflichtung, das Lehrangebot entsprechend dem Lehrerausbildungsgesetz zu gestalten, aus Gründen mangelnder Kapazität noch nicht haben nachkommen können, erkennt der Kultusminister ein Studium,

a) dessen erziehungswissenschaftlichem Anteil fachwissenschaftliche Studien oder dessen fachwissenschaftlichen Anteilen erziehungswissenschaftliche Studien zugerechnet worden sind,

b) dessen fachdidaktische Studien durch fachwissenschaftliche Studien oder dessen schulpraktische Studien durch erziehungswissenschaftliche Studien ersetzt worden sind, als ordnungsgemäßes Studium an.

Bescheinigung
über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik bestandene Teilprüfung

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik unterzog sich

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBL
NW. 203012) der Teilprüfung

in Erziehungswissenschaft¹⁾

in Sondererziehung und Rehabilitation verbunden mit

Sondererziehung und Rehabilitation¹⁾

im Fach/in der beruflichen Fachrichtung¹⁾

Er/Sie hat die Teilprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2
(zu § 25 Absatz 1 Satz 2)

Bescheinigung
über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik angefertigte Hausarbeit

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik fertigte

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBI.

NW. 203012) eine Hausarbeit mit dem Thema

.....

.....

an.

Die Hausarbeit wurde mit der Leistungsnote bewertet.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 3

(zu § 25 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz)

Zeugnis

über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012).

Er/Sie erhielt

in Erziehungswissenschaft am
die Leistungsnote 1)

in Sondererziehung und Rehabilitation verbunden mit
Sondererziehung und Rehabilitation am 1)
die Leistungsnote

im Fach/in der beruflichen Fachrichtung am 1)
die Leistungsnote

in der Hausarbeit/in der an Stelle der Hausarbeit angenommenen wissenschaftlichen Arbeit²⁾ mit dem
Thema
am die Leistungsnote

Er/Sie hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bestanden.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Die Anerkennung von anderen Prüfungen oder Teilen anderer Prüfungen ist kenntlich zu machen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4
(zu § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz)

Bescheinigung
über den Erwerb der Befähigung zum Lehramt
für Sonderpädagogik

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des
(Prüfungsamt)

..... in

vom die Befähigung zum Lehramt
für erworben.

Er/Sie hat am vor dem
(Prüfungsamt)

..... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß der Ordnung der Ersten
Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBI. NW. 203012) bestanden und gemäß
§ 1 Absatz 2 oder 4¹⁾ die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung
über eine in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik nicht bestandene Teilprüfung

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik unterzog sich

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW.203012) der Teilprüfung in

Er/Sie erhielt die Leistungsnote und hat die Teilprüfung
nicht bestanden.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:
.....

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz)

Bescheinigung
über eine nicht ausreichende Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik war von

Herrn/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBL.
NW. 203012) eine Hausarbeit mit dem Thema

zu fertigen.

Die Hausarbeit wurde mit der Leistungsnote mangelhaft/ungenügend¹⁾ bewertet.

Er/Sie hat diese Arbeit nicht/nicht fristgerecht¹⁾ abgegeben.

Als Ergebnis wird daher die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung

über eine endgültig nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Ordnung der
Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBI. NW. 203012).

Die Prüfung wurde am abgeschlossen.

Das Thema der Hausarbeit lautete:

Er/Sie erhielt

in Erziehungswissenschaft die Leistungsnote

in Sondererziehung und Rehabilitation der

..... verbunden mit

Sondererziehung und Rehabilitation der

..... die Leistungsnote

im Fach /

in der beruflichen Fachrichtung

..... die Leistungsnote

in der Hausarbeit die Leistungsnote

Herr/Frau

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung
des Gesamtergebnisses)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramt an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 8
(zu § 25 Absatz 5)

Zeugnis
über eine Erweiterungsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bestanden. Auf das ihm/ihr vom
Prüfungsamt in ausgestellte Zeugnis vom
wird verwiesen.

Er/Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in/im

gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976
(SMBL. NW. 203012).

Er/Sie hat die Erweiterungsprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchennamen)

geboren am in

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bestanden. Auf das ihm/ihr vom
Prüfungsamt in ausgestellte Zeugnis vom
wird verwiesen.

Er/Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in/im
gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976
(SMBL. NW. 203012).

Er/Sie erhielt die Leistungsnote und hat die
Erweiterungsprüfung nicht bestanden.

Er/Sie kann sich zur Wiederholung dieser Erweiterungsprüfung spätestens am
melden.

Für die Wiederholungsprüfung werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet:
.....

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 10
(zu § 25 Absatz 6 Satz 1)

Bescheinigung

**über die Annahme einer Arbeit an Stelle der Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Die von Herrn/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

im Rahmen der am bestanden

.....
(Art der Prüfung)

angefertigte und mit bewertete Arbeit

.....
(Thema)

wird hiermit gemäß § 14 Absatz 10 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBI. NW. 203012) an Stelle der schriftlichen Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik angenommen.

....., den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

**Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen**

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung
über die Anerkennung einer Teilprüfung als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des
(Prüfungsamt)

am in

die bestanden.
(Art der Lehramtsprüfung)

Die im Rahmen der Lehramtsprüfung bestandene Teilprüfung im/in
wurde mit der Note bewertet.

Die o. a. Teilprüfung wird gemäß § 26 Absatz 1 oder 2¹⁾ der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBI. NW. 203012) als Teilprüfung in
in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik anerkannt.

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12
(zu § 25 Absatz 6 Satz 3)

Bescheinigung

**über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung
als Teilprüfung in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. auch Mädchennamen)

geboren am in

hat gemäß Zeugnis des vom
(Prüfungsamt)

die bestanden und
(Art der Lehramtsprüfung)

am die Befähigung zum

Lehramt erworben.
(Art des Lehramts)

Er/Sie hat am in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums
nachgewiesen, daß er/sie mit den auf die Primarstufe/Sekundarstufe I/Sekundarstufe II¹⁾ bezogenen
erziehungswissenschaftlichen Fragen vertraut ist.¹⁾

Die von ihm/ihr im Rahmen der o. a. Lehramtsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen in
..... werden hiermit gemäß § 26 Absatz 3, 4 oder 5¹⁾ der Ordnung
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 13. 2. 1976 (SMBL. NW. 203012) als
Teilprüfung in in der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik anerkannt.

..... den
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

II.

Innenminister

**Zusammenarbeit der Ausländerbehörden
mit der Arbeitsverwaltung
und mit dem Bundesverwaltungsamt**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1976 –
I C 3/43.40

1 Wegen des Anwerbestops kommt der Bestimmung der Nr. 25 d) zu § 10 AuslGVvw keine Bedeutung mehr zu. Nunmehr soll die vorgenannte Bestimmung bei der nächsten Änderung der AuslGVvw ersatzlos gestrichen werden. Ich bitte daher, schon jetzt von einer Unterrichtung des zuständigen Arbeitsamtes über die Ausweisungsverfügung gegen einen ausländischen Arbeitnehmer abzusehen.

2 Eine wichtige Aufgabe der Auslandsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit war in der Vergangenheit die ärztliche Untersuchung der Vermittlungsbewerber. Dabei sind in erheblichem Umfang medizinische Erkenntnisse angefallen, die zu einer Ablehnung des Vermittlungsbewerbers aus gesundheitlichen Gründen geführt haben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein Teil dieser Ausländer außerhalb des Anwerbeverfahrens für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum in das Bundesgebiet eingereist ist oder künftig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anstrebt. Das Ausländerzentralregister hat daher über die Fälle mit medizinischen Erkenntnissen im Register einen Hinweis mit Angabe des Untersuchungsdatums aufgenommen, der den Ausländerbehörden bei einer Anfrage nach etwa vorhandenen Erkenntnissen übermittelt wird. Die Ausländerbehörde hat aufgrund eines solchen Hinweises die Möglichkeit, die im Bereich der Arbeitsverwaltung vorhandenen ärztlichen Unterlagen über das für ihren Bezirk zuständige Arbeitsamt anzufordern.

Der Erkenntnistext wird wegen des auf 80 Stellen zu begrenzenden Textes in der Mitteilung des Ausländerzentralregisters in abgekürzter Form wie folgt wiedergegeben:

GEM ARBVERW GESUNDHEITL UNGEEIGN (UNTERS XX.XX.XX.).

GGF UNTERL UEB ARBAMT EINHOL

Bei einer Anforderung werden die ärztlichen Befunde der Ausländerbehörde in verschlossenem Umschlag mit einem Anschreiben, aus dem der Ablehnungsgrund in laienverständlicher Form hervorgeht, übermittelt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat dem Verfahren nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die ärztlichen Befunde ausschließlich von einem befugten Arzt eingesehen werden. Der Umschlag ist daher mit folgender Aufschrift versehen: „Ärztliche Befunde, nur vom Arzt zu öffnen“. Falls die Ausländerbehörde ihre Entscheidung nicht auf der Grundlage der in dem Anschreiben mitgeteilten Gründe treffen kann oder will, hat sie den Umschlag mit den ärztlichen Befunden der für die ärztliche Untersuchung von Auslän-

dern zuständigen Stelle (vgl. Nr. 311) zu § 21 AuslGVvw) zur gutachtlichen Stellungnahme zuzuleiten. Vielfach dürfte sich unter Berücksichtigung des mitgeteilten ärztlichen Befundes eine erneute ärztliche Untersuchung zum Zwecke der Feststellung empfehlen, ob der frühere Ablehnungsgrund fortbesteht. Die der Ausländerbehörde übermittelten Unterlagen sind dem Arbeitsamt nach der Auswertung in verschlossenem Umschlag zurückzusenden.

3 Über diese Regelung hinaus sind nach Absprache mit den Bundesministern für wirtschaftliche Zusammenarbeit und für Arbeit und Sozialordnung in das Ausländerzentralregister Hinweise über Personengruppen aufgenommen worden, bei denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht erwünscht ist. Dabei handelt es sich um ehemalige Regierungspraktikanten und um ausländische Arbeitnehmer, die an Rückgliederungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Regierungspraktikanten sind Staatsangehörige von Entwicklungsländern, die mit dem Ziel der beruflichen Aus- und Fortbildung in einem Betrieb, einer Verwaltung oder bei einem sonstigen Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren und ein Stipendium (des Bundes oder der Länder) erhalten haben.

Ausländische Arbeitnehmer, die an Rückgliederungsmaßnahmen teilgenommen haben, sind Arbeitnehmer, die rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren und zur Vorbereitung der Rückkehr in ihr Heimatland an von dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit finanzierten Rückgliederungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Für diese Personengruppen ist aus entwicklungspolitischen Gründen eine Wiedereinreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme nicht erwünscht, da sonst das angestrebte Ziel verfehlt würde.

Nach Beendigung des Regierungspraktikums bzw. der Rückgliederungsmaßnahme wird in das Ausländerzentralregister ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der der Ausländerbehörde ebenfalls bei einer Anfrage nach etwa vorhandenen Erkenntnissen übermittelt wird. Der Erkenntnistext wird in der Mitteilung des Ausländerzentralregisters in abgekürzter Form wie folgt wiedergegeben:

BEDENKEN GEGEN AE FUER ERWERBSTAETIGK (ENTWICKL.POLIT).

GGF BEI ZAV RUECKFRAGEN

Die Ausländerbehörden sollten im Falle eines solchen Hinweises vor einer Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Stelle zu der Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einholen. Zu diesem Zweck kann sich die Ausländerbehörde an die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in 6 Frankfurt/Main, Feuerbachstr. 42, wenden. Die ZAV wird sich dann mit dem jeweiligen Maßnahmeträger in Verbindung setzen und anschließend der Ausländerbehörde die Stellungnahme des Trägers übermitteln.

– MBl. NW. 1976 S. 435.

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 24. 3. 1976 –
III A 4 – 38.80.20 – 3882/76

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales bezeichne ich die

Heimathaus Münsterland in Telgte GmbH, Telgte,
an der überwiegend Gemeinden und Gemeindeverbände be-
teiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2
RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Ge-
meindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1976 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.